LAND
BRANDENBURG

Polizeipräsidium
Bereich Landeskriminalamt
Polizeiliche Prävention

Polizeilicher Jugendschutz
Themenheft 2
Waffen, verbotene Waffen und Gegenstände

Themenheft 2
4., überarbeitete Auflage

Impressum

Herausgeber

Polizeipräsidium
Bereich Landeskriminalamt Brandenburg
Polizeiliche Prävention
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Inhaltliche Bearbeitung

Jörg Röger

Dank für die fachliche Unterstützung an:

Dieter Peters, Michael Gellenbeck und Mirko Rhein

Nachfragen, Anregungen oder Hinweise bezüglich der Inforeihe „Polizeilicher Jugendschutz“ können Sie an die Mitarbeiter der Polizeilichen Prävention des Polizeipräsidiums, Bereich LKA Brandenburg unter folgender E-Mail-Adresse praevention-lka@polizei.brandenburg.de richten.

Kopie und Vervielfältigung nur unter Quellenangabe.

Eberswalde 2011

Inhaltsverzeichnis

	VORWORT	6
1	**ZUR LAGE IM LAND BRANDENBURG**	8
2	**WAFFENRECHT**	9
2.1	Rechtliche Bestimmungen	11
2.2	Waffenbesitz durch Privatpersonen	12
2.3	Waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe	14
2.4	Kennzeichnung	18
2.5	Waffen	23
a)	Hieb- und Stoßwaffen	23
b)	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	29
c)	Federdruck-, Druckluft- und CO_2-Waffen	31
d)	Anscheinswaffen	34
e)	Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung	35
f)	Pistolen, Revolver und Langwaffen im Kleinkaliber (4 mm)	36
g)	Schusswaffen	37
h)	Gegenstände, die als erlaubnispflichtige Schusswaffen einzuordnen sind	39
i)	Munition	40
2.6	Verbotene Waffen (Verbotene Gegenstände)	43
a)	Vollautomatische Selbstladewaffen und Vorderschaftrepetierwaffen (u. a. sogen. Pumpguns)	43
b)	Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen	45
c)	Hieb- und Stoßwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen	45
d)	Zerlegbare Schusswaffen (Wildererwaffen)	46
e)	Mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm	46
f)	Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe	47
g)	Wurfsterne	48

h)	Geschosse und Wurfkörper	50
i)	Schleudern	51
j)	Gegenstände, die dazu bestimmt sind, durch Würgen die Gesundheit zu beschädigen	51
k)	Fall- und Springmesser, Faustmesser, Butterflymesser	52
l)	Elektroimpulsgeräte	54
2.7	Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen	55
a)	Unterwassersportgeräte	55
b)	Wurfmesser und Wurfpfeile	56
2.8	Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände	56
2.9	Sonstige Gegenstände	57
3	**KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ**	58
3.1	Rohrwaffen	59
3.2	Kriegswaffenmunition	60
4	**SPRENGSTOFFGESETZ**	61
4.1	Inhalt des Sprengstoffgesetzes	62
4.2	Gegenstände nach dem Sprengstoffgesetz	63
5	**PRÄVENTIVE HINWEISE**	65
5.1	Auffinden von Munition, Waffen, verdächtigen Gegenständen	65
5.2	Selbstschutz mit der Waffe?	66
5.3	Kinder und Jugendliche gut beraten	67

Anlagen

Quellenverzeichnis	Anlage 1
Verzeichnis der Abbildungen und Übersichten	Anlage 2
Vordruck einer Waffenbesitzkarte	Anlage 3
Vordruck eines Waffenscheins	Anlage 4
Vordruck eines Munitionserwerbscheins	Anlage 5
Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen	Anlage 6
Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige	Anlage 7
Vordruck eines Europäischen Feuerwaffenpasses	Anlage 8
Aktuelle Publikationen des LKA Brandenburg zum Jugendschutz	Anlage 9
Abkürzungsverzeichnis	

Im Falle des Umgangs mit Schusswaffen sind diese immer als geladen anzusehen!

Es gilt der Grundsatz, niemals die Waffe auf etwas zu richten, worauf man nicht zu schießen beabsichtigt!

VORWORT

Als im Jahr 2000 das Vorwort zur ersten Auflage dieses Heftes verfasst wurde, konnte noch keiner ahnen, dass so genannte „amerikanische Verhältnisse“ an deutschen Schulen Einzug halten könnten. Die von der Verfasserin der ersten Ausgabe bemühten Beispiele von Jonesboro und Littleton zur Trend- und Tendenzeinschätzung sollten sich in ähnlicher Weise in Deutschland wiederholen.

Der 26. April 2002 – der Tag, an dem 12 Lehrer, 2 Schüler, eine Schulsekretärin und ein Polizist Opfer eines Amok laufenden Schülers wurden, löste neben dem Schock und der lange andauernden Sprachlosigkeit auch eine Reihe von Folgereaktionen aus, so eine Beschleunigung der Diskussion um ein neues Waffengesetz. Schließlich wurde neben dem Konsum von Gewalt verherrlichenden Computerspielen die Tatsache, dass der 18-jährige Täter so leicht an solch gefährliche Waffen gelangte, als Hauptursache der Tat bewertet. Unter dem Druck der Ereignisse reagierte der Gesetzgeber schnell. Bereits mit der Wirkung vom 17. Oktober 2002 wurden so bestimmte „Pumpguns“ (Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff) verboten.

Als knapp ein Jahr nach der entsetzlichen Tat von Erfurt das neue Waffengesetz in Kraft trat (01. April 2003), konnte man erkennen, dass diese Ereignisse nicht ohne Einfluss auf die Gesetzesnovellierung geblieben sind. Beispielhaft erwähnt sei neben dem Verbot von bestimmten Pumpguns (nochmals verschärft mit der Novellierung von 2008) die Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von großkalibrigen Schusswaffen durch Sportschützen von 18 auf 21 Jahre, die grundsätzliche Notwendigkeit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung vor Erteilung bestimmter waffenrechtlicher Erlaubnisse für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen für Personen unter 25 Jahren und die nun vorgeschriebene besondere Betreuung bei der Schießausbildung minderjähriger Schützen (12 bis 16 Jahre) durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Schießaufsicht.

Zum 01. April 2008 sowie 25. Juli 2009 erfolgten im Ergebnis weiterer schwerer Amokläufe erneut Änderungen in einzelnen gesetzlichen Regelungen (die Änderungen aus 2009 tangieren den Inhalt dieser Broschüre kaum). Neben Neuerungen bezüglich der Markierung und Registrierung von Waffen, dem Auslaufen des sog. Erbenprivilegs u. a. gibt es Neuregelungen, die eine Überarbeitung des vorliegenden Heftes unumgänglich machten. So dürfen z. B. Anscheinswaffen[1] nicht mehr geführt werden. Wie sinnvoll und notwendig diese Änderung ist, zeigt z. B. der Vorfall vom 21. Mai 2008: Ein 21-Jähriger löste einen Großeinsatz der Berliner Polizei aus, als dieser, eine Anscheinswaffe mit sich führend, seine Freundin aus der Schule abholen wollte. Dies beobachtende Schüler vermuteten einen möglichen Amoklauf und informierten die Polizei. Der Beschuldigten sah sich nun Kostenforderungen des Landes Berlin für den Einsatz der Ordnungskräfte gegenüber.

Aber nicht nur Zeugen, sondern auch Polizeibeamten fällt es in der Regel schwer, eine schussfähige von einer Anscheinswaffe zu unterscheiden. Putativnotwehrlagen können die Folge sein.

Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen soll dieses Präventionsmaterial Hilfestellung leisten, wenn sie mit nachfolgenden Gegenständen konfrontiert werden.

Adressaten sind neben dem o. g. Personenkreis auch Polizeibeamte, die sich nicht jeden Tag mit dem Waffengesetz (WaffG) beschäftigen müssen, sowie andere interessierte Bürger.

---

[1] Erklärung siehe Seite 13

Diese Broschüre soll im Wesentlichen dazu dienen

- für die Thematik "Waffen und gefährliche Gegenstände", insbesondere in Bezug auf den polizeilichen Jugendschutz, zu sensibilisieren;
- Hintergrundinformationen zur Verfügung zu stellen, die es Ihnen erleichtern, Waffen und gefährliche Gegenstände zu erkennen und rechtlich einzuordnen (unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das neue Waffengesetz) sowie
- die präventive Arbeit im Hinblick auf diese Problematik zu unterstützen, möglicherweise durch entsprechende Projekte in der Schule.

Erfurt, Emsdetten und Winnenden verdeutlichen einen weiterhin dringenden Handlungsbedarf, um vorbeugend solchen schweren Gewalttaten entgegenzuwirken.

Für die Beantwortung von Fragen bezüglich Waffen steht Ihnen jederzeit die Polizei zur Verfügung.

Die Broschüre gibt nur beispielhaft einen Überblick und kann keine detaillierte Prüfung im Einzelfall ersetzen. Definitionen wurden zum Teil vereinfacht und Spezialregelungen der Verständlichkeit halber gekürzt.

1 ZUR LAGE IM LAND BRANDENBURG

569 Tatverdächtige führten 2010 bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe mit. Das sind 0,8 % aller Tatverdächtigen (2006 waren es 0,2 %). Gegen 522 Tatverdächtige der Altersgruppe bis 21 Jahre wurde wegen einer Straftat gegen das WaffG/Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) ermittelt (vgl. Abbildung 1a). Davon waren 37 weiblichen Geschlechts. 39 Kinder verstießen gegen das WaffG/KrWaffKontrG.

Abbildung 1a: Erwachsene und unter 21-jährige Tatverdächtige zu Straftaten gegen das WaffG/KrWaffKontrG

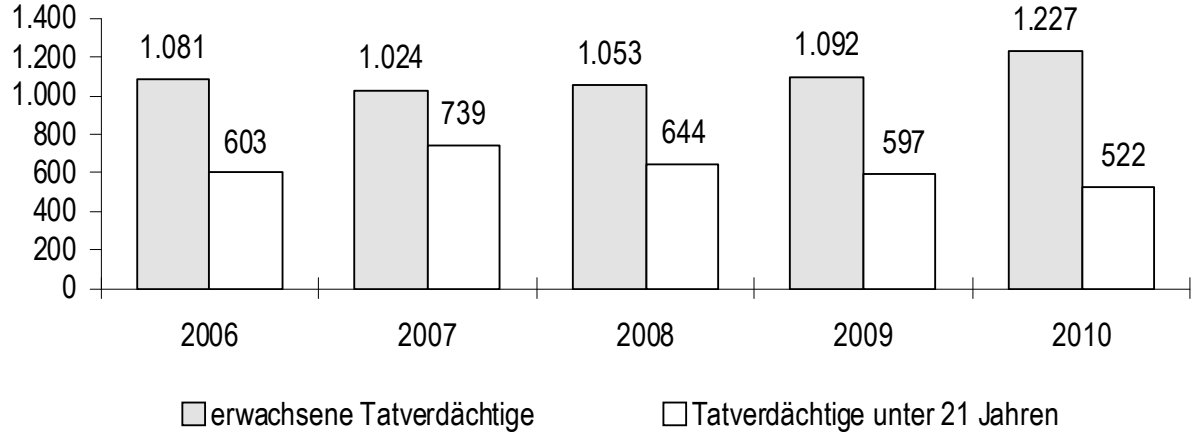

Abbildung 1b: Erfasste und aufgeklärte Fälle (Verstöße gegen das WaffG/KrWaffKontrG)

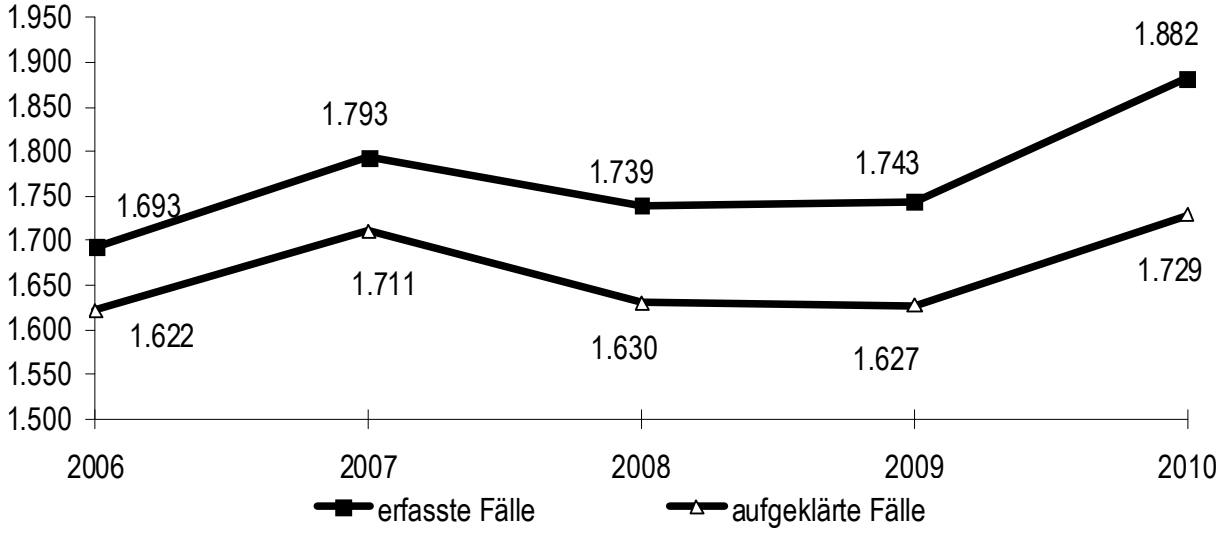

2 WAFFENRECHT

Das Waffengesetz gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es reglementiert den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§1 Abs. 1 WaffG). Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt (§1 Abs. 3 WaffG).

Darüber hinaus enthält das WaffG Maßgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition, Straf- und Bußgeldvorschriften und Regelungen zur Anzeige- und Anmeldepflicht.

Weitergehende Erläuterungen zu Begriffen, Ermächtigungen und gesetzlichen Einschränkungen sind in den Anlagen zum WaffG, in der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV – in Vorbereitung) zu finden.

Vorschriften über die technische Sicherheit und Prüfung von Waffen und Munition sind im Beschussgesetz (BeschG) und den dazu erlassenen Verordnungen (BeschussV) und Anlagen geregelt.

Den Umgang mit Kriegswaffen regeln das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) (allgemeingebräuchlich, aber nicht korrekt auch mit KWKG abgekürzt) und dazu erlassene Verordnungen (S. 58). Welche Waffen und Munition unter die Bestimmungen des KrWaffKontrG fallen, ist in der Liste des KrWaffKontrG ausgewiesen.

Das Sprengstoffgesetz (SprengG) regelt den Umgang, Verkehr, Erwerb, Besitz und die Einfuhr der in der Übersicht (S. 62) aufgeführten Stoffe und Gegenstände.

Aufgrund des Wegfalls der EU-Binnengrenzen und der damit verbundenen Abschaffung von Personen- und Sicherheitskontrollen sowie Kontrollen mitgeführter Gegenstände sei darauf hingewiesen, dass nach wie vor die jeweiligen nationalen waffenrechtlichen Bestimmungen gelten und ein Grenzübertritt unter Mitführung von Schusswaffen immer eine Deklarationspflicht beinhaltet. Bei Umzug ins Ausland muss der zuletzt zuständigen Waffenbehörde die neue Anschrift mitgeteilt werden.

Übersicht 1: Gegenstände, die den Bestimmungen des WaffG unterliegen

Waffengesetz

Waffen

Hierzu zählen:

- Schusswaffen (Anl. 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.1 WaffG)
- den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände (Anl. 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.2 WaffG)
- tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, die Angriffs- o. Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen o. herabzusetzen, insbes. Hieb- u. Stoßwaffen (Anl. 1, Abschn. 1, UA 2, Nr. 1 WaffG)
- tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung o. Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- o. Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen o. herabzusetzen, u. die in diesem Gesetz genannt sind (Anl. 1, Abschn. 1, UA 2, Nr. 2 WaffG)
- wesentl. Teile v. Schusswaffen, Schalldämpfer

Verbotene Waffen (Gegenstände)

Hierzu zählen:
Waffen, Zubehör, Munition und Geschosse, die erfahrungsgemäß sehr häufig zur Begehung von Straftaten verwendet werden oder von ihrer Beschaffenheit, Handhabung und Wirkungsweise her besonders gefährlich sind (Anl. 2, Abschn. 1 WaffG)

Munition und Geschosse

Hierzu zählen:

- Patronenmunition
- Kartuschenmunition
- hülsenlose Munition
- pyrotechnische Munition

Geschosse = feste Körper oder gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen (Anl. 1, Abschn. 1, UA 3 WaffG)

2.1 Rechtliche Bestimmungen

Waffenrechtliches Bedürfnis	Ein Bedürfnis ist anzunehmen bei Jägern, Sportschützen, Brauchtumsschützen, Waffenherstellern o. –händlern, Bewachungsunternehmern, bei besonderer persönlicher Gefährdung und bei Waffensammlern sowie Sachverständigen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WaffG). Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen o. Munition für den beantragten Zweck muss glaubhaft gemacht werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).
Umgang mit einer Waffe oder Munition	Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt (§ 1 Abs. 3 WaffG).
Erwerb	Waffen und Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt über sie erlangt (Anlage 1, Abschn. 2, Nr. 1 zu § 1, Abs. 4 WaffG). Auf ein Rechtsgeschäft kommt es nicht an. Die Waffe kann demnach auch geliehen, unterschlagen, gemietet oder gestohlen sein. Die Erlaubnis zum Erwerb wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt (§ 10 Abs. 1 WaffG).
Überlassen	Waffen und Munition überlässt, wer einem Anderen die Ausübung der tatsächlichen Gewalt einräumt (Anlage 1, Abschn. 2, Nr. 3 zu § 1, Abs. 4 WaffG). Auch beim Überlassen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit an. Überlassen werden dürfen erlaubnispflichtige Waffen und Munition nur an berechtigte Personen (§ 34 WaffG).
Erlaubnispflichtiges Führen, (zugriffs-/schussbereit), siehe auch „Transport“	Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume, seines befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt (Anlage 1, Abschn. 2, Nr. 4 zu § 1, Abs. 4 WaffG). (Das befriedete Besitztum muss gegen willkürliches Betreten anderer Personen gesichert sein.) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt (§ 10 Abs. 4 WaffG), für Jäger bei der Jagd genügt Jahresjagdschein. Allgemeines Verbot des Führens von Waffen besteht bei

	öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffG).
Erlaubnis zum Schießen	Die Erlaubnis zum Schießen wird durch eine Schießerlaubnis erteilt (§ 10 Abs. 5). Ausnahmen bestehen auf einer Schießstätte (§ 27 WaffG i. V. m. § 12 Abs. 4 WaffG), in besonderen Fällen auf befriedetem Besitztum u. zu speziell geregelten Anlässen, für Jäger durch den Jahresjagdschein.
Vorbedingungen zum erlaubten Transport	Die Waffe darf nicht zugriffsbereit (im verschlossenen Behältnis - mit Schloss, z. B. Pistolenkoffer) und nicht schussbereit (getrennt von der Munition) transportiert werden, soweit vom Bedürfnis umfasst. Dann bedarf es keiner Erlaubnis zum Führen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2). Es genügt nicht, die Waffe in der einen und die Munition in der anderen Hosentasche zu tragen.
Wesentliche Teile von Schusswaffen	Das sind der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- o. Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist, bei Kurzwaffen auch das Griffstück. Sie stehen den Schusswaffen gleich (Anl. 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.3 WaffG).
Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände	Das sind tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, mit denen feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht u. durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, z. B. Armbrust (Anl. 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.2 WaffG).

2.2 Waffenbesitz durch Privatpersonen

Der legale Waffenbesitz wird in Deutschland durch ein im internationalen Vergleich strenges Waffenrecht geregelt. Das WaffG hat eine Ordnungs- und Sicherheitsfunktion und sieht daher eine generelle Erlaubnispflicht für den Erwerb von und für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über gefährliche Schusswaffen vor. Dies dient der Verhinderung unkontrollierten Waffenbesitzes.

Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse werden im Waffengesetz beschrieben. Der § 4 Abs. 1 WaffG kennt folgende grundlegende Voraussetzungen:

- Nr. 1: Vollendung des 18. Lebensjahres (Ausnahmen in § 3 WaffG)
- Nr. 2: Zuverlässigkeit und persönliche Eignung
- Nr. 3: Nachweis der erforderlichen Sachkunde
- Nr. 4: Nachweis eines Bedürfnisses
- Nr. 5: Nachweis einer Haftpflichtversicherung, Deckungssumme: Eine Million Euro

Gemäß der Durchführungsverordnung zum WaffG des Landes Brandenburg sind die Polizeipräsidien (hier die Sitze der Schutzbereiche, zukünftig der Direktionen) für die entsprechenden Erlaubnisse die hierfür zuständigen Behörden.

§ 36 WaffG schreibt die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition vor. Im Gesetzestext heißt es: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Der allgemeine Grundsatz der sicheren Aufbewahrung erstreckt sich also auch über Schusswaffen hinaus auf Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprühgeräte, Armbrüste etc. und schließt ein, dass auch unberechtigte Familienangehörige keinen Zugriff haben.

Für Schusswaffen wird die sichere Aufbewahrung durch den Gesetzgeber weiter präzisiert, indem er fordert, dass Waffe und Munition getrennt von einander aufbewahrt werden müssen. Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition wird jeweils ein entsprechend normiertes Behältnis vorgeschrieben. Geregelt ist dies in der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) vom 27.10.2003, §§ 13 und 14.

Über weitere Details zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (z.B. Sicherheitsanforderungen an Waffenschränke) informiert und berät Sie die für Sie örtlich zuständige polizeiliche Beratungsstelle. Die jeweilige Adresse und Telefonnummer erfahren Sie im Internet unter der Adresse www.internetwache.brandenburg.de.

Waffenbesitzkarte (WBK)	Eine Erlaubnis der zuständigen Behörden benötigt, wer die tatsächliche Gewalt über eine erlaubnispflichtige Schusswaffe ausüben, folglich diese besitzen will. Die Erlaubnis wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt in Form einer WBK (§ 10 Abs. 1 WaffG). Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres (ausgenommen Sammler, Waffensachverständige, Sportschützen), die Erlaubnis zum Besitz wird i. d. R. unbefristet erteilt.
Kleiner Waffenschein (KlWS)	Wer eine Schreckschuss- , Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb seines befriedeten Besitztums zugriffsbereit führen will, benötigt einen kleinen Waffenschein. Die Voraussetzungen sind für Erwerb und Besitz nur die Volljährigkeit, für das Führen aber Zuverlässigkeit und persönliche Eignung (Anlage 2, Abschn. 2, UA 3, Nr. 2 u. 2.1 WaffG).
Waffenschein	Wer eine Schusswaffe außerhalb seines befriedeten Besitztums zugriffsbereit führen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Behörde in Form eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG), wenn nicht Ausnahmeregelungen greifen (z. B. Jäger).

Jagdschein	Ein Jagdschein wird Personen erteilt, welche die Jägerprüfung abgelegt haben. Der Jagdschein berechtigt zum Erwerb beliebig vieler Langwaffen und von Langwaffenmunition und gilt als Bedürfnisnachweis für zwei Kurzwaffen.
Waffenverbot	Bei der Teilnahme an Großveranstaltungen (öffentlichen Vergnügungen, Messen, Ausstellungen, Märkten etc.) dürfen keine Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 WaffG geführt werden.

2.3 Waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe

Nach dem WaffG wird zwischen verschiedenen Waffen, Geräten und Gegenständen unterschieden:

Schusswaffen	Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport, zum Spiel, zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.
Feuerwaffe	Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben werden (Anlage 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 2.1 WaffG)
Revolver	Mehrschüssige, kurzläufige Schusswaffe, die zum einhändigen Gebrauch bestimmt ist.. Lauf und Patronenlager (Trommel) sind voneinander getrennt. Die Trommel ist zugleich Magazin und Patronenlager.
Pistole	Kurzläufige Schusswaffe, die zum einhändigen Gebrauch bestimmt ist. Lauf und Patronenlager bilden eine Einheit. Sie kann ein- oder mehrschüssig sein.
Gewehr	Ein Gewehr ist eine Langwaffe, die in der Regel beidhändig bedient wird. Es kann ein- oder mehrschüssig sein.
Tragbare Gegen-stände	Gegenstände, die zu Angriffs- oder Abwehrzwecken gegen Menschen bestimmt sind oder sich dazu eignen und im WaffG genannt sind.
Schussapparate	Tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb (Kartuschen-) Munition verwendet wird.
Hieb- und Stoßwaffen	Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft, Hieb-, Stoß- oder Stichverletzungen beizubringen.
Verbotene Waffen	Gegenstände (Waffen, Zubehör, Munition, Geschosse u. ä.), die besonders gefährlich sind bzw. häufig bei der Begehung von Straftaten verwendet werden. Diese Gegenstände sind in der Anlage 2, Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 3 WaffG ausgewiesen (siehe auch ab S. 41).
Anscheinswaffen	Schusswaffen, die den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen, bei denen aber zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden, Nachbildungen von Schusswaffen oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Anlage 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.6 WaffG)

Nachbildung von Schusswaffen	Gegenstände, die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden, die äußere Form einer solchen haben, aus denen nicht geschossen werden kann und die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zur Schusswaffe umgebaut werden können.
Unbrauchbar gemachte Schusswaffen	Dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe, wenn mit allgemeingebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.
Pyrotechnische Mittel	Bezeichnung von Gegenständen oder Munition zur Erzeugung pyrotechnischer Effekte. Sie enthalten in der Regel explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze), die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihnen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Die pyrotechnischen Mittel werden unterteilt in die Gruppe der pyrotechnischen Munition (unterliegt den Bestimmungen des WaffG) und in die Gruppe der pyrotechnischen Gegenstände (unterliegt den Bestimmungen des SprengG).
Pyrotechnische Gegenstände	Bezeichnung von Gegenständen, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie, Licht-, Schall-, Rauch, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.
Pyrotechnische Munition	Bezeichnung von Gegenständen, die zum Abschießen aus Schusswaffen oder den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Geräten (Gas- und Schreckschusswaffen) bestimmt sind und bei denen das Geschoss einen explosionsgefährlichen Stoff (pyrotechnischen Satz) enthält, der einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt hervorruft. Diese kann erlaubnisfrei erworben und besessen werden, wenn sie das Zulassungszeichen mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.
Patronenmunition	Bezeichnung von Gegenständen, die zum Abschießen aus Schusswaffen oder den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Geräten bestimmt sind. Dabei handelt es sich um Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb.
Kartuschenmunition	Bezeichnung von Gegenständen, die zum Abschießen aus Schusswaffen oder den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Geräten bestimmt sind. Dabei handelt es sich um Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten.
Hülsenlose Munition	Bezeichnung von Gegenständen, die zum Abschießen aus Schusswaffen oder den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Geräten bestimmt sind. Dabei handelt es sich um Treibladungen mit und ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen des Patronenlagers einer Schusswaffe oder eines gleichgestellten Gegenstandes (UA 1, Nr.1.2 WaffG) angepasste Form hat.

Und speziell:

Einzellader	Alle Waffen ohne Mehrladeeinrichtung, bei denen die Patrone vor jedem Schuss aus demselben Lauf mit der Hand durch eine neue ersetzt werden muss.
Mehrlader, Repetierer	Waffen, die im Gegensatz zu den Einzelladerwaffen die Möglichkeit bieten, aus demselben Lauf mehrere Schüsse hintereinander abzugeben. Das Auswerfen der leeren Patronenhülse, das Einführen einer neuen Patrone aus dem Magazin in den Lauf und das Spannen des Schlosses erfolgen hierbei durch einen manuellen Repetiervorgang.
Halbautomatische Waffen **(Selbstladewaffen)**	Schusswaffen, die mit einem Magazin ausrüstbar sind und bei denen nach Betätigung des Abzuges ein Schuss ausgelöst und die Hülse ausgeworfen wird und der Lade- und Spannvorgang des Schlosses selbsttätig erfolgen. Für die Abgabe eines jeden folgenden Schusses ist jeweils die erneute Betätigung des Abzuges erforderlich.
Vollautomatische Waffen	Schusswaffen, bei denen durch Ziehen des Abzuges die Schüsse hintereinander in schneller Reihenfolge abgegeben werden. Das Schießen (Dauerfeuer) erfolgt hierbei solange, bis das Magazin leer geschossen ist bzw. der Abzug wieder losgelassen wird.
Flinte	Waffe mit glattem Lauf, die zum Verschießen von Schrot- und Flintenlaufgeschosspatronen eingerichtet ist. Flinten können mehrere glatte Läufe in verschiedener Laufanordnung aufweisen. So werden Gewehre mit zwei parallel angeordneten Läufen als Doppelflinten und Gewehre mit zwei übereinander angeordneten Läufen als Bockflinten bezeichnet. Flinten gibt es auch als Repetierwaffe. Eine gewisse Verbreitung haben die Vorderschaftrepetierflinten. Ist bei ihnen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt worden o. die Lauflänge unter 45 cm o. die Gesamtlänge unter 95 cm, handelt es sich um verbotene Waffen.
Büchse	Gewehr mit gezogenem Lauf, das zum Verschießen von Büchsenpatronen eingerichtet ist. Gewehre mit zwei parallel angeordneten Läufen werden als Doppelbüchsen und Gewehre mit zwei übereinander angeordneten werden als Bockbüchsen bezeichnet. Sie tritt als Einzellader, Repetier- oder Selbstladebüchse auf.
Lange Handfeuerwaffen (Langwaffen)	Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet (Anl. 1, Abschn. 1, UA 1 Nr. 2.5 WaffG).
Kurze Handfeuerwaffen (Kurzwaffen)	Schusswaffen, die zum einhändigen Gebrauch bestimmt sind und eine Gesamtlänge von weniger als 60 cm aufweisen (Pistolen, Revolver). Derartige Waffen werden auch als Faustfeuerwaffen bezeichnet.

Vorderladerwaffen	Bezeichnung für Waffen (Gewehre, Pistolen, Revolver), bei denen das Treibladungspulver und das Geschoss von vorn in Lauf/Trommel eingebracht werden.
Maschinenpistole (MPi)	Vollautomatische Schusswaffe, die typische Pistolenmunition verschießt. In moderner Bauweise weisen Maschinenpistolen eine Gesamtlänge von weniger als 60 cm auf, sind aber zum beidhändigen Gebrauch bestimmt. Die Schulterstütze ist bei diesen Waffen häufig verkürzbar gestaltet.
Lauf	Ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurch getrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt.
Gaslauf	Der Gaslauf ist ein „Lauf“, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase aus Gas- oder Schreckschusswaffe dient. Er ist nicht für das hindurch treiben von Geschossen bestimmt.
Verschluss	Der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil.
Schalldämpfer	Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind. Sie stehen rechtlich den wesentlichen Teilen der Schusswaffe gleich.

Der im WaffG verankerte Waffenbegriff geht über den alleinigen Angriffs- und Verteidigungsgebrauch von Gegenständen hinaus.

So ist zu beachten, dass

- der Begriff **Sportwaffen** alle Waffen umfasst, die üblicherweise zum Schießsport verwendet werden. Sie sind nicht im Waffengesetz definiert.
- der Umgang mit zum **Spiel** bestimmten (Schuss-)Waffen und Nachbildungen von Schusswaffen im WaffG geregelt wird. Aufgrund der täuschend echten Nachahmung, aber auch der zu erreichenden Bewegungsenergie der Geschosse, kann eine erhebliche Gefahr bestehen. Ganz oder teilweise ausgenommen von den Bestimmungen des WaffG wurden Spielzeugwaffen mit geringer Geschossenergie, Blasrohre, Pfeil und Bogen und eine Reihe anderer Gegenstände. Soft-Air-Waffen (Farbmarkierungswaffen) unterliegen nicht dem Waffengesetz, wenn die Geschossbewegungsenergie 0,5 Joule nicht überschreitet und gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen (Farbmarkierungskugeln) verschossen werden. Originalgetreue Nachbildungen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind dabei ausgenommen. Sie dürfen nicht geführt werden!
- zur **Jagd** verwendete Waffen ebenfalls unter den waffengesetzlichen Begriff fallen. Es genügt der Hinweis auf den § 21 Reichswaffengesetz (RWaffG = ursprüngliche Gesetzesform des WaffG, aus welchem Bestandteile für das jetzige WaffG stammen), in welchem der Begriff Jagdwaffe gesetzlich definiert und erfasst wurde.
- für die Bestimmung der o. g. Zwecke zum Einsatz einer Waffe (Sport, Spiel, Jagd) der Wille des Herstellers maßgebend ist, soweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Abweichende Erklärungen des Herstellers über den Verwendungszweck, z. B. **Zier-** oder **Sammler**zwecke, sind unbeachtlich.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur für den Zweck (das Bedürfnis) benutzt werden, der bei der Erlaubniserteilung anerkannt wurde (§ 12 Abs. 3, Nr. 1 und 2). So darf z. B. ein Sportschütze seine Sportwaffe nicht im Bewachungsgewerbe einsetzen.

2.4 Kennzeichnung

Beschusszeichen bzw. Prüfzeichen nach der Beschussverordnung

Nach § 24 WaffG bedürfen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen einer Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), um diese in den Handel oder Geltungsbereich des WaffG zu bringen bzw. herzustellen.

Die Form der Kennzeichnung ist in Anlage II der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung BeschussV) geregelt.

Nach § 9 Abs.1 BeschussV sind die Prüfgegenstände mit dem amtlichen Beschusszeichen nach Anlage II der BeschussV zu versehen.

- **PTB Zeichen im Kreis**

Abbildung 2: Zulassungszeichen für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 8 Abs. 1 BeschG i. V. m. Anlage II Abb. 6 BeschussV

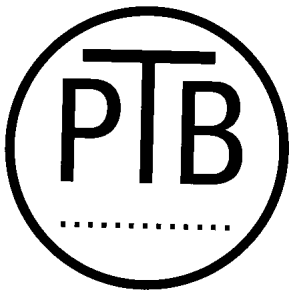

Waffen mit dieser Kennzeichnung (inkl. entsprechender Munition) sind ab 18 Jahren frei erwerblich und dürfen von diesen Personen geführt werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis (KIWS) erteilt wurde. Voraussetzungen für den KIWS sind, neben dem Alter, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Generell nicht gestattet ist das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Volksfesten.
Der Waffenhändler muss den Erwerber protokollarisch zur Strafbarkeit des Führens der Waffe ohne kleinen Waffenschein belehren. Beim Führen einer solchen Waffe ist neben dem KIWS auch der Pass oder Personalausweis mitzuführen.

- **PTB Zeichen im Viereck**

Abbildung 3: Zulassungszeichen für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe nach § 7 BeschG und für nicht tragbare Gegenstände nach § 24 BeschG i. V. m. Anlage II Abb. 5

Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe unterliegen der Bauartzulassung nach § 21 WaffG und werden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassen. Waffen mit dieser Kennzeichnung sind ab 18 Jahren nur mit WBK zu erwerben.

- **„F“ im Fünfeck**

Abbildung 4: Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird (§ 7 Abs.1, Satz 2, Nr. 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 BeschG i. V. m. Anlage II Abb. 10 BeschussV)

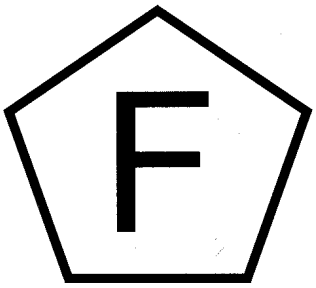

Solche gekennzeichneten Waffen sind ab 18 Jahren frei erwerblich. Sie dürfen ohne Waffenschein nicht geführt werden. In der Regel handelt es sich hierbei um Druckluft- oder Gasdruckwaffen. Hierunter fallen auch meist die sog. Gotcha-Waffen.

- **Prüfzeichen**

Abbildungen 5a: Zulassungszeichen der staatlichen Beschussämter, erteilt nach Bauartprüfungen (§ 9 Abs. 1 BeschV)

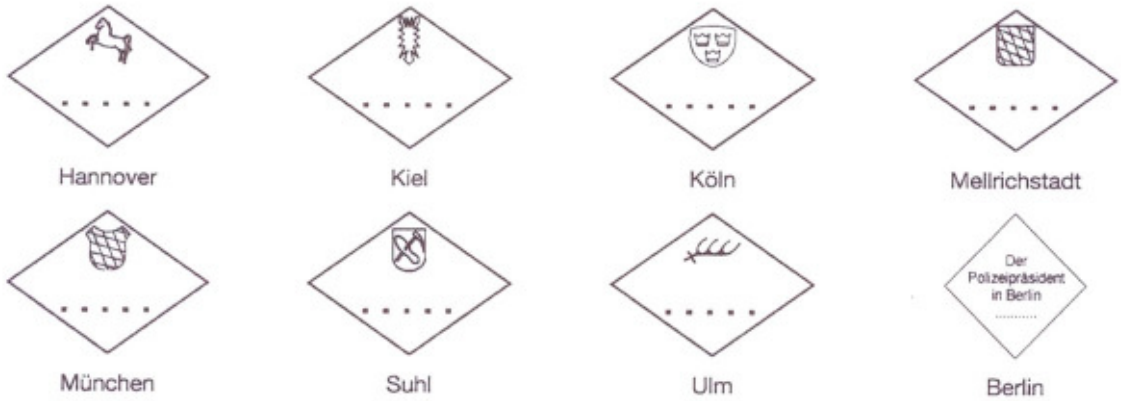

Bei Prüfungen von Einzelstücken wird die Kennziffer nicht innerhalb, sondern direkt beim Kennzeichen angebracht.

Abbildung 5b: Prüfzeichen des BKA für anzeigepflichtige Waffen (§ 26 der 1. WaffV – 2005 aufgehoben)

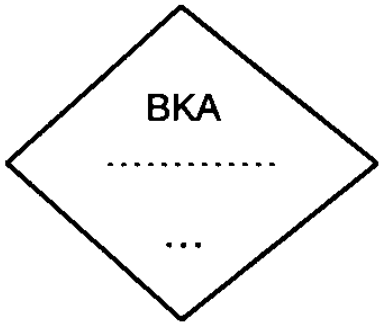

Betroffen sind:

- Zier- und Sammlerwaffen (§ 9 Abs. 1 Abs. 1 BeschG i .V. m. § 9 BeschV, dazu Anlage II, Abb. 11)
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BeschG i. V. m. § 9 BeschV, dazu Anlage II, Abb. 11)
- Nachbildungen von Schusswaffen (nach aktueller BeschV werden Nachbildungen nicht mehr mit Prüfzeichen versehen)
- Reizstoffsprühgeräte (§ 9 Abs. 2, Nr. 2-4 BeschG i. V. m. § 9 BeschV, dazu Anlage II, Abb. 11).

Abbildung 5c: Prüfzeichen des BKA für Geschosse mit Reizstoffen und Geräte, aus denen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden (Reizstoffsprühgeräte)

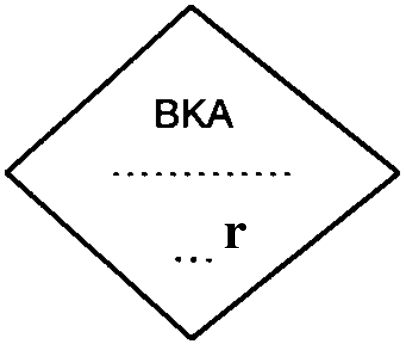

Dieses Zeichen wurde nur erteilt, wenn dem BKA ein Prüfbericht des Institutes für Aerobiologie der Fraunhofer Gesellschaft vorlag, wonach der Gegenstand den Anforderungen nach Anlage 2 zur 1. WaffV entspricht (§ 10 Abs. 1 und 3 der 1. WaffV).

- **Zulassungszeichen nach Bauartprüfung gemäß § 9 Abs.2 Nr.2 bis 4 BeschG**

Seit 13. Juli 2006 werden die Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und Reizstoffe sowie an Elektroimpulsgeräte in § 15 BeschussV geregelt. Es wurden entsprechende Kennzeichen entwickelt (Anlage II Abb.12 BeschussV). Die alten Kennzeichen behalten ihre Gültigkeit.

Abbildung 5d: Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BeschG, hier Reizstoffe (Anlage II Abb.12 BeschussV)

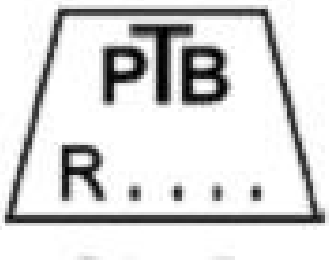

Abbildung 5e: Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BeschG, hier Elektroimpulsgeräte (Anlage II Abb.12 BeschussV)

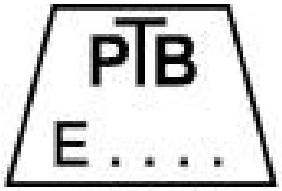

- **BAM- Prüfzeichen**

Abbildung 6: Zulassungszeichen für pyrotechnische Mittel und ihre Abschussvorrichtungen nach § 10 Abs.1 BeschG i.V.m. Anlage II Abb. 7 BeschussV

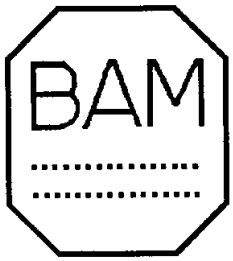

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist die Zulassungsbehörde für pyrotechnische Mittel und ihre Abschussvorrichtungen. Die geprüften und zugelassenen Gegenstände werden mit dem BAM-Prüfzeichen versehen. Hierbei findet noch eine Klassifizierung statt, die sich u. a. nach der Gefährlichkeit der zugelassenen pyrotechnischen Mittel und deren Abschussvorrichtungen richtet.

- **Blockiersysteme für Erbwaffen (§ 20 Abs. 3 WaffG)**

Kann der Erbe von WBK-pflichtigen Waffen kein Bedürfnis, Sachkunde und Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG nachweisen, muss er die Waffen in einen nicht schießfähigen Zustand versetzen. Dazu werden geprüfte Blockiersysteme angeboten.
Geprüfte Systeme erhalten folgendes Zulassungszeichen (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen, vom 1. April 2008), das sich aus der Prüfstelle, der Jahreszahl (Jahr der Zulassung) und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt:

Abbildung 7:

2.5 Waffen

§ 1 WaffG legt im Absatz 2 fest, was als Waffe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Nr. 1 nennt an dieser Stelle Schusswaffen und ihnen gleich gestellte Gegenstände.

Nr. 2 bezeichnet tragbare Gegenstände, die ebenfalls als Waffe anzusehen sind, wenn sie einerseits ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (z.B. Elektroimpulsgeräte, Reizstoffsprühgeräte, Präzisionsschleudern, Hieb- und Stoßwaffen) oder aber, ohne dazu bestimmt zu sein, wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, Angriffs- oder Abwehrfähigkeit herabzusetzen und im WaffG genannt sind (Spring-, Faust-, Fall- und Butterflymesser).

a) Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen (Anlage 1, Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 zu § 1 Abs. 4 WaffG).

Messer gelten als Hieb- und Stoßwaffe, wenn der Wille des Herstellers in der Bauart zum Ausdruck kommt (z.B. Dolch, Bajonett). Das heißt, ein Messer ist dann als Waffe im Sinne des WaffG anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen herbeizuführen oder aber als solches geeignet ist und dazu in Anlage 1 WaffG genannt wird. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm (§ 42a Abs. 1, Nr. 3) dürfen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugriffsbereit geführt werden.

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre** (§ 2 Abs. 1 WaffG) *
Führen	Verboten nach § 42a Abs. 1, Nr. 2 i. V. m. Anl. 1 Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 (Transport im verschlossenen Behältnis erlaubt), Ausnahme: berechtigtes Interesse wie Jagd, Brauchtumspflege (§ 42a Abs. 2, Nr. 3 i. V. m. Abs. 3), nicht jedoch Verteidigung
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre** Überlassen an Personen **unter 18 Jahre** Der Umgang ist verboten (§ 2 Abs. 3), wenn der Gegenstand in der Anlage 2, Abschn. 1 WaffG genannt ist (z.B. Butterflymesser, siehe Abschnitt „Verbotene Waffen“)*

* Soweit die Messer nicht dem Waffenbegriff unterfallen, ist der Erwerb und Umgang auch unter 18-Jährigen gestattet.

Bei den meisten Messerarten ist die Zweckbestimmung als Gebrauchsmesser klar ersichtlich. Ist dies nicht gegeben, muss die Waffeneigenschaft im Einzelfall geprüft werden. Typische Stichwaffen, bei denen die Waffeneigenschaft unzweifelhaft gegeben ist, sind z. B. Dolche mit durchgehend beidseitig geschliffener Klinge oder Stilette mit schmaler und spitz zulaufender Klinge.
Nach bereits erwähnter Anlage 2 sind auch Spring- und Fallmesser verboten. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist.

Auch das **Führungsverbot** von Hieb- und Stoßwaffen, nicht verbotenen Springmessern sowie Messern mit feststehender Klinge (mit einer Klingenlänge >12cm – hier ist auch das Küchenmesser mit entsprechenden Eigenschaften gemeint - § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG) dient der Gefahrenabwehr und weiteren Kriminalitätsbekämpfung gerade unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Abbildung 8: Dolch

Schlagstöcke sind als Hiebwaffen anzusehen. Es handelt sich um erlaubnisfreie Waffen ab 18 Jahren. Gleiches trifft auf sogen. Tonfa zu.

Abbildung 9: Schlagstock

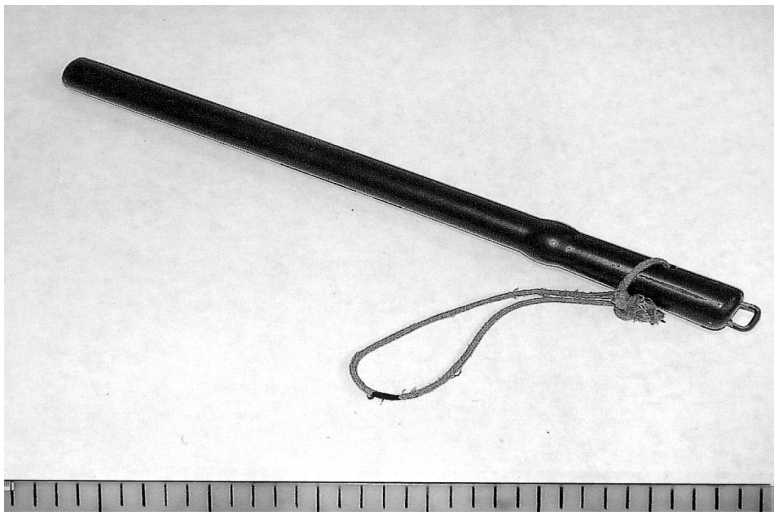

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre** (§ 2 Abs. 1 WaffG)
Führen	Verboten nach § 42a Abs. 1, Nr. 2 i. V. m. Anl. 1 Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 Ausnahme: berechtigtes Interesse wie Jagd, Brauchtumspflege oder Sport (§ 42a Abs. 2, Nr. 3 i. V. m. Abs. 3)
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre** Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**

Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen Schlagstock und Totschläger. Totschläger sind biegsame Gegenstände wie beispielsweise lederummantelte Stahlfedern mit Trageschlaufe, deren eines Ende mit einem oder mehreren Metallköpfen versehen ist (Abb. 42). Sie gehören zu den verbotenen Waffen (WaffG Anl. 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.2).

Abbildung 10-15: Einige ausgewählte Arten und Formen von Schlagstöcken (Erwerb und Besitz frei ab 18 Jahren)

Gummiknüppel

Kombination von Gummiknüppel und Teleskopschlagstock
(ehemaliger VP-Schlagstock)

Teleskopschlagstock

Teleskopschlagstock mit Parierstange

Verchromter Teleskop-schlagstock mit Gürteletui

Tonfa - ein spezieller Schlagstock mit einem Quergriff

Abbildung 16: Morgenstern/Kriegsflegel

Morgensterne sind Hiebwaffen, soweit in der Bauart nicht der Wille des Herstellers –nur zur Dekoration- zum Ausdruck kommt. Es handelt sich um erlaubnisfreie Waffen, erwerbbar ab 18 Jahren.

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre** (§ 2 Abs. 1 WaffG)
Führen	Verboten nach § 42a Abs. 1, Nr. 2 i. V. m. Anl. 1 Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 Ausnahme: berechtigtes Interesse wie Brauchtumspflege (§ 42a Abs. 2, Nr. 3 i. V. m. Abs. 3)
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre** Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**

Abbildung 17: Baseballschläger

Bei einem Baseballschläger handelt es sich um ein Sportgerät. Das WaffG ist nicht anwendbar. Diese Schläger sind meist aus Holz oder Aluminium.

Das einfache Mitführen kann u. U. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, und eine Sicherstellung nach dem Polizeigesetz wäre die Folge.

Wird der Baseballschläger zur Körperverletzung verwendet, gilt er als gefährliches Werkzeug nach dem StGB.

Gemäß § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz sind bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen auch Gegenstände verboten, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind. Bereits das Mitführen auf dem Weg zur Veranstaltung mit dieser Zweckbestimmung ist verboten.

b) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen ”PTB” im Kreis

Abbildung 18: Schreckschuss- und Reizstoffrevolver (Gasrevolver)

Hierbei handelt es sich um einen tragbaren Gegenstand i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr.1 i. V. m. Anlage 1 Abschn. 1 Nr. 1.2 WaffG zum Abschießen von Munition. Er steht somit den Schusswaffen gleich. Der abgebildete Revolver trägt das Zulassungszeichen ”PTB” im Kreis. Mit ihm können Platz- und Gaspatronen verschossen werden.
Soll diese Waffe außerhalb des befriedeten Besitztums geführt werden, wird ein Kleiner Waffenschein (KlWS) benötigt. Voraussetzung zur Erteilung nach § 10 Abs. 4 WaffG ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung (§ 6 WaffG).

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre** unter o.g. Voraussetzungen (§ 10 Abs. 4 WaffG)
Zugriffsbereites Führen	**ab 18 Jahre**, der Waffenhändler muss den Erwerber protokollarisch zur Strafbarkeit des Führens ohne KlWS belehren (§ 35 Abs. 2 WaffG), daneben muss beim Führen der Pass oder Personalausweis mitgeführt werden, räumliche Beschränkungen gibt es nicht (§ 38 WaffG), Ausnahme: öffentliche Veranstaltungen (nach § 42 Abs. 1), der KlWS berechtigt nicht zum Schießen außerhalb von Schießstätten
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre**, Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen

Verbot	(§ 42 Abs. 1 WaffG), unverschlossene Aufbewahrung, zugriffsbereites Führen ohne KIWS, Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis

Abbildung 19: Schreckschuss- und Reizstoffpistole (Gaspistole)

Hierbei handelt es sich um ein tragbares Gerät zum Abschießen von Munition, es steht somit den Schusswaffen gleich. Die abgebildete Pistole trägt das Zulassungszeichen ”PTB” im Kreis. Mit ihr können Platz- und Gaspatronen verschossen werden. Es handelt sich um eine erlaubnisfreie Waffe, erwerbbar ab 18 Jahren. Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind vergleichbar mit denen für den Gasrevolver.

Hinweis:

Alte Gas- und Schreckschusswaffen und gleichartige Waffen **ohne PTB-Zeichen** (z. B. im Ausland erworbene Waffen) sind ”scharfen” Schusswaffen rechtlich gleichgestellt. Für derartige Waffen treffen die Befreiungsbestimmungen des WaffG nicht zu.

c) Federdruck-, Druckluft- und CO_2-Waffen mit Kennzeichen ”F” im Fünfeck

Abbildung 20: CO_2 -Gasdruckpistole

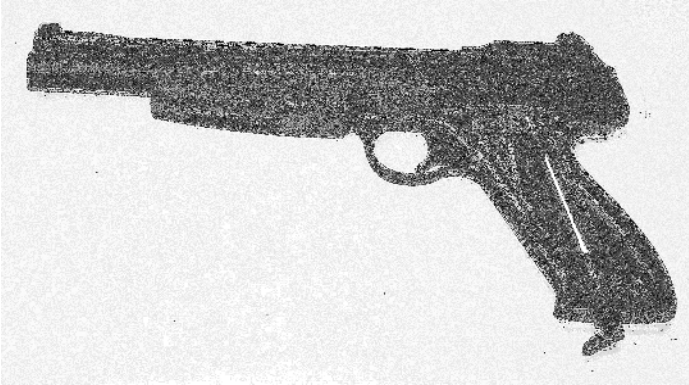

Es handelt sich um eine Schusswaffe, die das Kennzeichen ”F” im Fünfeck trägt.

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre**, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nach Anlage 2, Abschn. 2, UA 2 Nr. 1.1 oder 1.2 WaffG (max. 7,5 Joule)
Führen (zugriffsbereit)	**ab 18 Jahre**, jedoch **Waffenschein** erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG)
Besonderheit	Schießen nur im befriedeten Besitztum, wenn Geschoss dieses nicht verlassen kann (§12 Abs. 4, Nr. 1a WaffG) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf Minderjährigen das Schießen unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet werden. Diese Person darf jeweils nicht mehr als ein Kind beaufsichtigen (§ 27 Abs. 6 WaffG).
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre**, Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**, zugriffsbereites Führen ohne Waffenschein, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung

Hinweis:
Vor dem 01.01.1970 in den Handel gebrachte oder vor dem 02.04.1991 in der ehemaligen DDR (bzw. Beitrittsgebiet) gefertigte Federdruck-, Druckluft- und CO_2 -Waffen ohne das Kennzeichen ”F” sind

erlaubnisfrei für Personen ab 18 Jahre zu erwerben. Treffen die genannten Bedingungen nicht zu, sind derartige Waffen „scharfen“ Schusswaffen rechtlich gleichgestellt und es gelten nicht die Befreiungsbestimmungen des WaffG.

Abbildung 21: Farbmarkierungswaffe (Paintball-/Gotcha-Waffe)

Es handelt sich um eine Schusswaffe, die das Kennzeichen ”F” im Fünfeck trägt.

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre**, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nach Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2 Nr. 1.1 oder 1.2 WaffG
Führen (zugriffsbereites)	**ab 18 Jahre**, jedoch **Waffenschein** erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG)
Schießen	Schießen außerhalb von Schießstätten nur im befriedeten Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann, gem. § 12 Abs. 4, Nr. 1a WaffG
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre**, Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**, Führen ohne Waffenschein, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung

Hinweis:

”Gotcha” ist die amerikanische Slangform von: ”I’ve got you” (deutsch: Ich hab´ Dich!). Es handelt sich hierbei um ein Waffenspiel, bei dem sich gegenseitig mit Farbkugeln beschossen wird. Die Munition besteht aus einer mit Lebensmittelfarbe gefüllten Gelantinehülle. Wer zuerst getroffen wird, scheidet aus. Diese Spielart hat stark an Popularität zugenommen; es gibt Vereine und Meisterschaften. Gotcha-Waffen, die das ”F”-Kennzeichen nicht aufweisen, werden waffenrechtlich wie ”scharfe” Schusswaffen behandelt. Für derartige Waffen treffen die Befreiungsbestimmungen des WaffG nicht zu.

Abbildung 22: Soft-Air-Pistole P 99 mit Kunststoffkugeln 6 mm

In letzter Zeit taucht verstärkt der Begriff „Soft – Air – Waffe“ in den Medien auf. Dieser Begriff umfasst Waffen, die kleine Plastikkugeln mittels Druckluft verschießen. Das Führen von diesen Waffen ist in jedem Fall verboten, wenn sie einer echten Feuerwaffe täuschend ähnlich sehen (siehe Anscheinswaffen im folgenden Abschnitt).

Dabei richtet sich die Altersbeschränkung und die Erlaubnis zum Führen nach der gemessenen Bewegungsenergie in Joule:

- Soft – Air - Waffen mit einer dem Geschoss erteilten Bewegungsenergie unter 0,5 Joule gelten als Spielzeug, welches auch von Personen unter 14 Jahren erworben und besessen werden darf. Der Umgang unterliegt keinen Einschränkungen, sie sind vom WaffG ausgenommen, wenn es sich nicht gem. § 42a WaffG um eine Anscheinswaffe (S. 33) handelt.
- Waffen, die einem Geschoss eine Bewegungsenergie von über 0,5 Joule verleihen, dürfen von Personen ab 18 Jahren erlaubnisfrei erworben und besessen werden, wenn diese zur Kennzeichnung auch das „F“ im Fünfeck tragen, dies bedeutet, dass die Waffe eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule abgibt und nicht der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz unterliegt, das Überlassen an Nichtberechtigte bedeutet eine Ordnungswidrigkeit gem. § 53 Abs. 1, Nr. 16 WaffG, das Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums erfordert eine Erlaubnis, ebenso das zugriffsbereite Führen

Für alle aufgeführten Waffen gilt, dass diese nicht manipuliert werden dürfen, d.h. eine Erhöhung ihrer zu erzeugenden Bewegungsenergie, z.B. durch Einbau einer anderen Feder, nicht erfolgen darf! Ansonsten würden Erwerb und Besitz dann erlaubnispflichtig! Sollten diese Waffen mit allgemein gebräuchlichen

Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie 0,5 Joule übersteigt, dann entfällt die Befreiung vom WaffG.

Achtung: Verwechslungsgefahr! Wie bei Anscheinswaffen ist die Ähnlichkeit zu scharfen Schusswaffen gewollt und es kann zu Verwechslungen kommen. Für einen Polizisten (und jeden anderen) ist im Ernstfall eventuell nicht zu erkennen, ob es sich um eine scharfe oder eine nachgebildete Waffe handelt (Verbotsbegründung)!

d) Anscheinswaffen

Anscheinswaffen können unbrauchbar gemachte Feuerwaffen, nicht schussfähige Nachbildungen von diesen oder Schusswaffen sein, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden (siehe Abbildung).

Abbildung 23: Soft – Air – Waffe (täuschend echt wirkende Nachahmung einer MPi 5)

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre**, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nach Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2 Nr. 1.1 oder 1.2 WaffG, wenn „F"-Kennzeichnung, ohne Altersbegrenzung unter 0,5 Joule
Führen (zugriffsbereites)	Verboten, es gibt kein berechtigtes Interesse zum Führen, § 42a Abs. 2, Nr. 3, Transport in verschlossenem Behältnis oder in einer eingeschweißten Verpackung
Schießen	Schießen außerhalb von Schießstätten nur im befriedeten Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann gem. § 12 Abs. 4, Nr. 1a WaffG

Mit der Änderung des Waffengesetzes zum 01.04.2008 wurde das Führen von Anscheinswaffen verboten. Die Gründe sind vor allem im Schutz der Kinder und Jugendlichen zu suchen, denn einerseits begeben sie sich beim Führen dieser Waffen in die Gefahr, Putativnotwehrlagen zu provozieren, indem

ein Polizist das „Spiel“ für echt hält und mit seiner Waffe eingreift, andererseits tragen gerade diese Waffen zur Gewaltverherrlichung bei und leisten damit einen Beitrag zur Verrohung und gesteigerten Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen.

Verstöße gegen das Führungsverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das Verbot des Führens berührt nicht die Regelung zum Kleinen Waffenschein. Diese gilt weiterhin **nur** für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Ausnahme: solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind, d.h. die Gegenstände müssen um 50% größer oder kleiner als das Original sein, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichen von Feuerwaffen aufweisen.

e) Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung

Abbildung 24: Vorderladerpistole

Es handelt sich um einschüssige Schusswaffen, die mit Zündhütchen gezündet werden. Das Treibladungspulver (Schwarzpulver) und das Geschoss werden von vorn in den Lauf eingebracht.

Erwerb	frei für Personen **ab 18 Jahre**, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nach Anlage 2, Abschn. 2, UA 2 Nr. 1.7 WaffG
Führen	**ab 18 Jahre**, jedoch **Waffenschein** erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG)

Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre**, Überlassen an Personen **unter 18 Jahre**, Führen ohne Waffenschein, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung Schießen außerhalb von Schießstätten

Hinweis:
Mehrläufige Vorderlader oder Vorderladerrevolver dürfen nur mit Genehmigung (WBK) erworben werden.

f) Pistolen, Revolver und Langwaffen im Kleinkaliber (4 mm) mit Zulassungszeichen "PTB" im Viereck und „F"- Kennzeichen im Fünfeck
(Schusswaffe i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1, Abschn. 1, UA 1 Nr. 1.1 WaffG)

Abbildung 25: Kleinkaliberpistole

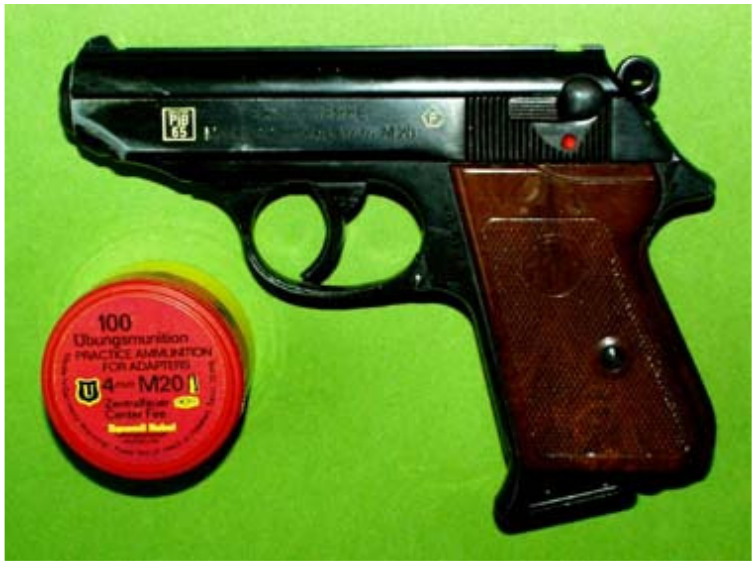

Es handelt sich um eine Handfeuerwaffe, die das Zulassungszeichen "PTB" im Viereck und „F"-Kennzeichen im Fünfeck trägt. Diese Waffe unterliegt der Erlaubnispflicht.

Erwerb	ab 18 Jahre mit WBK (§ 10 Abs. 1), ohne Bedürfnisnachweis, (Anl. 2, Abs. 2, UA 3 WaffG)
Führen (zugriffsbereit)	Waffenschein erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG), Mitführen des Waffenscheins und Pass/Personalausweis

Verbot	Erwerb durch Personen ohne WBK, Überlassen an Nichtberechtigte (§ 34 Abs. 1 WaffG), Schießen durch Kinder bzw. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsichtsperson (§ 27 Abs. 3 WaffG), generelles Verbot unter 12 Jahren Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung

g) Schusswaffen (siehe S.13)

Abbildung 26: Pistole

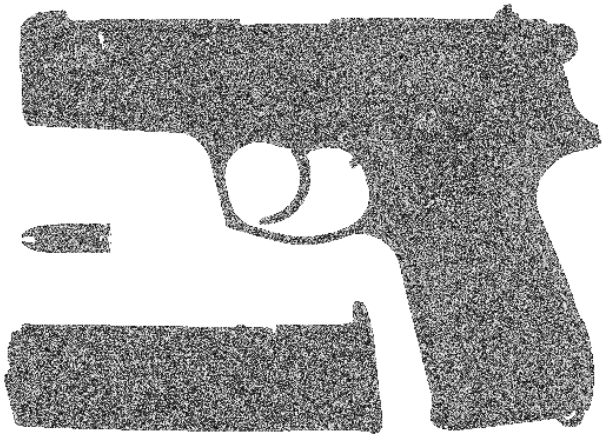

Es handelt sich um eine so genannte „scharfe“ Schusswaffe.

Erwerb	**nur mit WBK ab 25 Jahre** (§ 10 Abs. 1 WaffG), für Langwaffen auch Jagdschein
Führen (zugriffsbereit)	für Personen **ab 18 Jahre**, **Waffenschein** erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG), Mitführen von Waffenschein, WBK und Pass/Personalausweis
Verbot	Erwerb durch Personen ohne WBK, Überlassen an Nichtberechtigte (§ 34 Abs. 1 WaffG), Schießen durch Kinder bzw. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsichtsperson (§ 27 Abs. 3 WaffG), generelles Verbot unter 12 Jahren, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung

Weitere Beispiele für Schusswaffen:

Abbildung 27: Revolver

Abbildung 28: Doppelläufige Flinte

h) Gegenstände, die als erlaubnispflichtige Schusswaffen einzuordnen sind

Z. B. Kartoffelkanone: Obwohl nur aus handelsüblichen Kunststoffrohren zusammengesteckt, handelt es sich um eine Schusswaffe i. S. d. § 1, Abs. 2 WaffG i. V. m. Anlage 1, Abschnitt 1, Nr. 3.1 (Gegenstand u.a. zum Spiel, bei dem ein Geschoss, hier Kartoffel, durch einen Lauf, hier Abflussrohr, getrieben wird). Als Treibmittel wird vorzugsweise Haarspray mit entzündlichem Treibmittel verwendet. Die explosionsartig durch den Lauf getriebenen Kartoffeln können Geschwindigkeiten von etwa 70 m/s erreichen.
Achtung: Hohes Verletzungsrisiko!

Abbildung 29: Kartoffelkanone

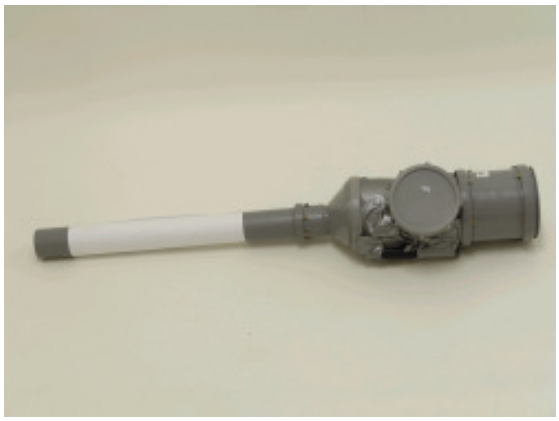

Erwerb	**nur mit WBK** (§ 10 Abs. 1 WaffG)
Führen (zugriffsbereit)	für Personen **ab 18 Jahre**, **Waffenschein** erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG), Mitführen von Waffenschein, WBK und Pass/Personalausweis
Verbot	da diese Waffen kein amtliches Beschusszeichen tragen, darf mit ihnen nicht geschossen werden

i) Munition

Abbildung 30: Erlaubnispflichtige Patronenmunition

Erwerb	**Umgang ab 18 Jahre** (§ 2 Abs. 1 WaffG) Erlaubnis wird durch die **Eintragung in eine Waffenbesitzkarte** für die darin erfassten Schusswaffen erteilt. Weiterhin kann eine Erlaubnis durch einen **Munitionserwerbsschein** erteilt werden (§ 10 Abs. 3 WaffG). Langwaffenmunition für Jäger ist erwerbbar aufgrund Jahresjagdscheines.
Besitz	**ab 18 Jahre** unter o. g. Bedingungen
Verbot	Erwerb/Besitz ohne Munitionserwerbschein/WBK Überlassen an **Nichtberechtigte** (§ 34 WaffG), Laborieren/Delaborieren ohne Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung

Hinweis:

Eine Erlaubnis ist **nicht** erforderlich für Munition, die aus erlaubnisfreien Waffen verschossen werden kann, wenn der Erwerber über 18 Jahre alt ist (z. B. Kartuschenmunition für Gas- und Schreckschusswaffen).
Der Erwerb von Treibladungsmitteln (z. B. Schwarzpulver für Vorderlader) ist im Sprengstoffgesetz geregelt.

Abbildung 31: Pyrotechnische Munition mit BAM-Zulassungszeichen

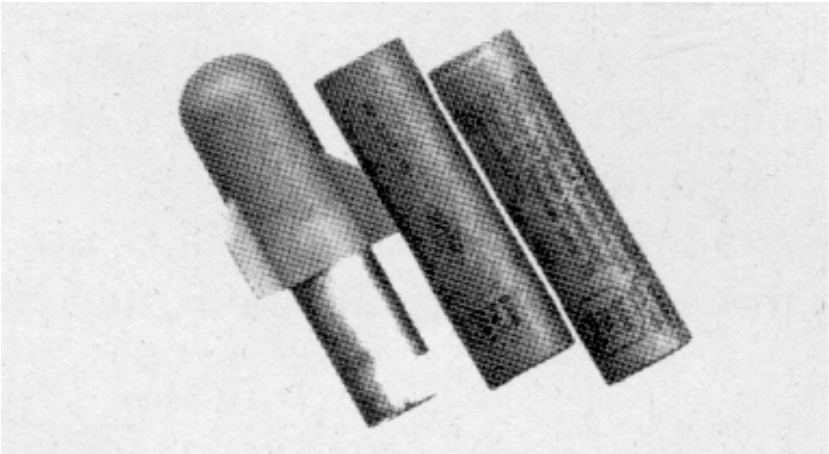

Pyrotechnische Munition (z. B. Pfeifgeschosse, Signalsterne, Knatterpatronen) ist grundsätzlich zum Abschießen aus Schusswaffen bestimmt, wobei das Geschoss einen explosionsgefährlichen Stoff (pyrotechnischen Satz) enthält, der einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt hervorruft. Diese Munition darf nur verwendet werden, wenn sie das BAM-Zeichen aufweist. Arten pyrotechnischer Munition sind in Anlage 1, Abschn. 1, UA 3, Nr. 1.4 WaffG aufgeführt.

Erwerb	Klasse PM I frei für Personen **ab 18 Jahre** (Anlage 2, Abschn. 2, UA 2, Nr. 1.12 WaffG) Klasse PM II für Personen **ab 18 Jahre mit Munitionserwerbschein**
Besonderheit	zum Abschießen bedarf es einer Erlaubnis
Verbot	Erwerb durch Personen **unter 18 Jahre** Erwerb der Klasse PM II ohne Munitionserwerbschein Überlassen an **Nichtberechtigte** (§ 34 WaffG)

Hinweis:

Diese Munition dient schon ihrer Art und Bezeichnung nach ausdrücklich zum Abschießen bei Vergnügungsveranstaltungen. Sie kann jedoch nicht ernsthaft zu Signalzwecken verwendet werden (auch nicht die sogenannten Signal- und Leuchtsterne), da die Leistung dieser Munition bei weitem nicht ausreichend ist. Für pyrotechnische Munition **ohne BAM-Zulassungszeichen** treffen die Befreiungsbestimmungen des WaffG nicht zu. Derartige Munition ist Patronenmunition waffenrechtlich gleichgestellt.

Abbildung 32: Erlaubnisfreie (Erwerb und Besitz) Kartuschenmunition

Abbildung 33: Erlaubnispflichtige (Erwerb und Besitz) Kartuschenmunition

Auch der Erwerb und Besitz von so genannten Manöverpatronen (Platzpatronen) ist erlaubnispflichtig!

2.6 Verbotene Waffen (Verbotene Gegenstände)

Die Anlagen zum Waffengesetz enthalten eine ausführliche Darstellung, welche Waffen verboten, welche erlaubnispflichtig sind und welche keiner Erlaubnis bedürfen.

Bei allen verbotenen Waffen gilt:

Verbot: Jeglicher Umgang ist verboten. Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instandsetzt oder damit Handel treibt.

Rechtliche Konsequenzen: Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung;
bei Tatverdacht ist die Durchsuchung möglich,
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren

Die folgenden Seiten beinhalten auszugsweise verbotene Waffen gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG:

a) Vollautomatische Selbstladewaffen und Vorderschaftrepetierflinten (sog. Pumpguns), bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist oder die Gesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.2.1.2 WaffG)

Abbildung 34: vollautomatische Pistole „Glock 18“

Abbildung 35: MPi PP Sch 1941 (in der Version als halbautomatische Sportwaffe erwerbbar)

Abbildung 36: Vorderschaftrepetierflinte mit Pistolengriff (Pumpgun)

b) Schusswaffen, die ihrer Form nach dazu geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen (Anlage 2, Abschn. 1 Nr. 1.2.2 WaffG)

Abbildung 37: Schießkugelschreiber

c) Hieb- und Stoßwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.1 WaffG), z. B. Stockdegen als Spazierstock getarnt

Abbildung 38: als Ast getarntes Stilett

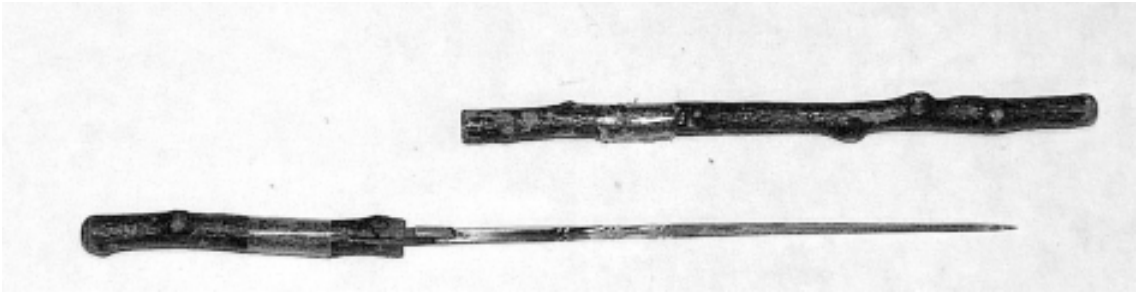

d) Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben verkürzt oder schnell zerlegt werden können, so genannte "Wildererwaffen" (z. B. durch Flügelschraube befestigter Lauf oder Schaft), (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.2.3 WaffG)

Abbildung 39: Gewehr (ohne Werkzeug zerlegbar)

e) Mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.2.5)

Abbildung 40: Pistole Five Seven, Kal. 5,7 x 28 mm

f) Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe, welche Verletzungen durch unmittelbare Ausnutzung der Muskelkraft herbeiführen (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.2 WaffG)

Abbildung 41: Stahlrute

Abbildung 42: Totschläger

Abbildung 43: Schlagring

Abbildung 44: Schlagringmesser

g) Wurfsterne, Shuriken, Shaken (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.3 WaffG)

Wurfsterne sind sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen. Sie stammen aus dem ostasiatischen Kampfsport. Ihre Form und die Anzahl ihrer Zacken sind variabel.

Dem Grunde nach handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne des § 1, Abs. 2, Nr. 2a WaffG. Nach Anlage 1, Abschn. 1, UA 2, Nr. 1.1 WaffG sind Hieb- und Stoßwaffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG handelt es sich um eine verbotene Waffe. Verboten ist der Umgang damit. Nach § 1, Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Auf nachfolgendem Bild sind vier Wurfsterne zu sehen, wobei einer abgerundete „Spitzen“ aufweist. Dieser Stern kann als Zierstern eingestuft werden, da er in seiner Beschaffenheit nicht geeignet scheint, die Gesundheit anderer Personen zu schädigen. Damit wäre er nicht verboten.

Abbildungen 45 a - c: Wurfsterne (Shuriken, Shaken)

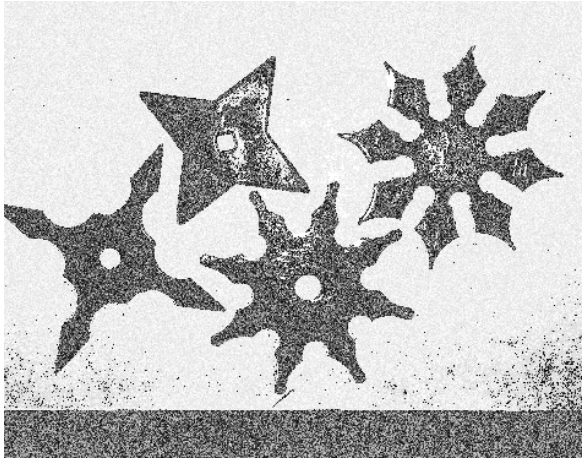

h) Geschosse und Wurfkörper, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammbare Stoffe so zu verteilen und zu entzünden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (z. B. Molotow-Cocktails) (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.4 WaffG)

Abbildung 46: Molotow-Cocktail

i) Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.7 WaffG)

Abbildung 47: Präzisionsschleuder mit Armstütze

j) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, durch Würgen die Gesundheit zu beschädigen (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.8 WaffG)

Abbildung 48: Würgeholz (Nunchaku)

Abbildung 49: Soft-Nunchaku

k) Fallmesser- und Springmesser, Faustmesser, Butterflymesser (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4 WaffG)

Fallmesser sind solche Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und festgestellt werden. (Anlage 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2.1.2 WaffG)

Abbildung 50: Fallmesser

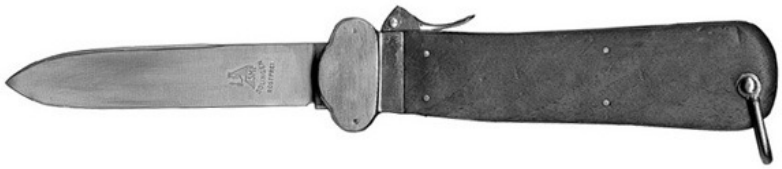

Ausgenommen vom Verbot sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist und
- nicht zweiseitig geschliffen ist.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.1 WaffG)

Abbildung 51: Springmesser

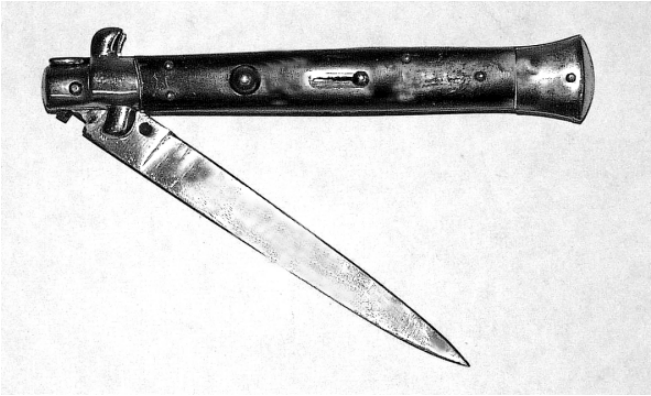

Springmesser sind solche Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 2.1.1 WaffG)

Ebenfalls verboten sind sogenannte **Faustmesser** mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 2.1.3 WaffG).

Hier besteht eine Ausnahme bei zweckentsprechender Anwendung z. B. für Inhaber jagdrechtlicher Erlaubnisse und Angehörige von leder- und pelzverarbeitenden Berufen (§ 40 Abs. 3 WaffG).

Abbildung 52: Faustmesser

Bei **Butterflymessern** ruht die Klinge im geschlossenen Zustand in den Griffschenkeln. Zum Aufklappen wird die Verriegelung gelöst und die Klinge heraus geklappt. Im Originalzustand hat die Klinge die Eigenschaften einer Taschenmesserklinge, der Rücken ist durchgehend und die Klinge nur einseitig geschärft.

Auch Faltmesser genannt, ist das Butterflymesser ein tragbarer Gegenstand nach § 1 Abs. 2, Nr. 2b WaffG, der, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen oder zu beseitigen. Es ist in Anlage 2 des WaffG als verbotene Waffe unter Nr.1.4.3 aufgeführt und als Messer mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen beschrieben.

Abbildung 53: Butterflymesser (Faltmesser)

I) Elektroimpulsgeräte (Anlage 2, Abschn. 1, Nr. 1.3.6 WaffG)

Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte) - sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen (Rhombus mit BKA oder PTB-E) zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit - gehören zu den verbotenen Waffen (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.6 WaffG).

Abbildung 54: Elektroimpulsgerät

Mit Ausnahmegenehmigung des BKA vom 17.12.2010 ist der weitere Besitz von so genannten Altgeräten (Erwerb nachweislich vor dem 01.01.2011) ohne Prüfzeichen gestattet, jedoch nicht das Führen, der Neuerwerb sowie das Überlassen. Aufbewahrung im Sinne § 36 (2) WaffG.

Abbildung 55: Taser

Der Air Taser verschießt mittels Treibsatz zwei Drähte mit Widerhaken, die an der Kleidung/Haut des Angegriffenen haften bleiben und über die Elektroimpulse geschickt werden (Hautkontakt). Nach jedem Gebrauch muss die Kartusche ersetzt werden. Erwerb, Besitz und Führen sind strafbar.

2.7 Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

a) Unterwassersportgeräte

Bei der Harpune wird zum Antrieb des Geschosses i. d. R. keine Munition verwendet. Dann wird das WaffG, mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 1 (Altersbeschränkung auf 18 Jahre) und 41 (Waffenverbote für den Einzelfall), nicht angewendet (§ 3, Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, Abschn. 3, UA 1).

Abbildung 56: Harpune

b) Wurfmesser und Wurfpfeile

Wurfmesser und Wurfpfeile können als Sportartikel erworben werden. Sie lassen sich im Originalzustand nicht als Hieb- oder Stoßwaffen einordnen. Durch Veränderungen, wie nachträglichen Anschliff, kann jedoch die Waffeneigenschaft erreicht werden. Das gilt auch für Dekorationswaffen, wie Zierdegen, -säbel etc. Ist die Klinge eines solchen Messers jedoch länger als 12 cm, darf es nicht geführt werden.

Abbildung 57: Wurfmesser

2.8 Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen gleichgestellt sind tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (Anlage 1, Abschn. 1, UA 1, Nr. 1.2.2 WaffG).

Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschossspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschossspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.

Für den Umgang mit einer Armbrust ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

Abbildung 58: Armbrust

2.9 Sonstige Gegenstände

Reizstoffsprühgeräte mit CN- oder CS-Gas sind nach Anlage 1, Abschnitt 1, UA 2, Nr. 1.2.2 WaffG tragbare Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben. Apparate dieser Art sind tragbare Gegenstände gemäß § 1 (2) Nr. 2a WaffG.

Solche Waffen sind jedoch verboten, wenn sie
- nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und
- die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer nicht begrenzt sind und
- zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung kein amtliches Prüfzeichen tragen (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5 WaffG).

Abweichend von § 2 (1) WaffG dürfen Jugendliche nach § 3 (2) WaffG Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

Abbildung 59: Reizstoffsprühdose mit BKA-Prüfzeichen

Pfefferspraygeräte haben i. d. R. kein Prüfzeichen. Sie sind dann verbotene Waffen, wenn der Hinweis auf die Bestimmung als „Tierabwehrspray“ fehlt. Diese Geräte sind frei erhältlich. Beim Benutzen gegen Personen muss mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Hinweis:
Bei Benutzung sind alle **Reizstoffsprühgeräte** in der Regel einem gefährlichen Werkzeug im Sinne des StGB gleichzusetzen.
Da sie vom WaffG erfasst sind, dürfen sie nicht bei Großveranstaltungen geführt werden und müssen sicher verwahrt sein.

3 KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Das KrWaffKontrG regelt bezüglich der Kriegswaffen die Genehmigungsvoraussetzungen und Umgangsbestimmungen sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften. Es findet Anwendung bei Waffen und Munition, die zur Austragung von Auseinandersetzungen zwischen Krieg führenden Staaten bestimmt sind. **Übungsmunition** fällt **nicht** unter die Bestimmungen des KrWaffKontrG.

Übersicht 2: Gegenstände, Stoffe und Organismen, die den Bestimmungen des KrWaffKontrG unterliegen

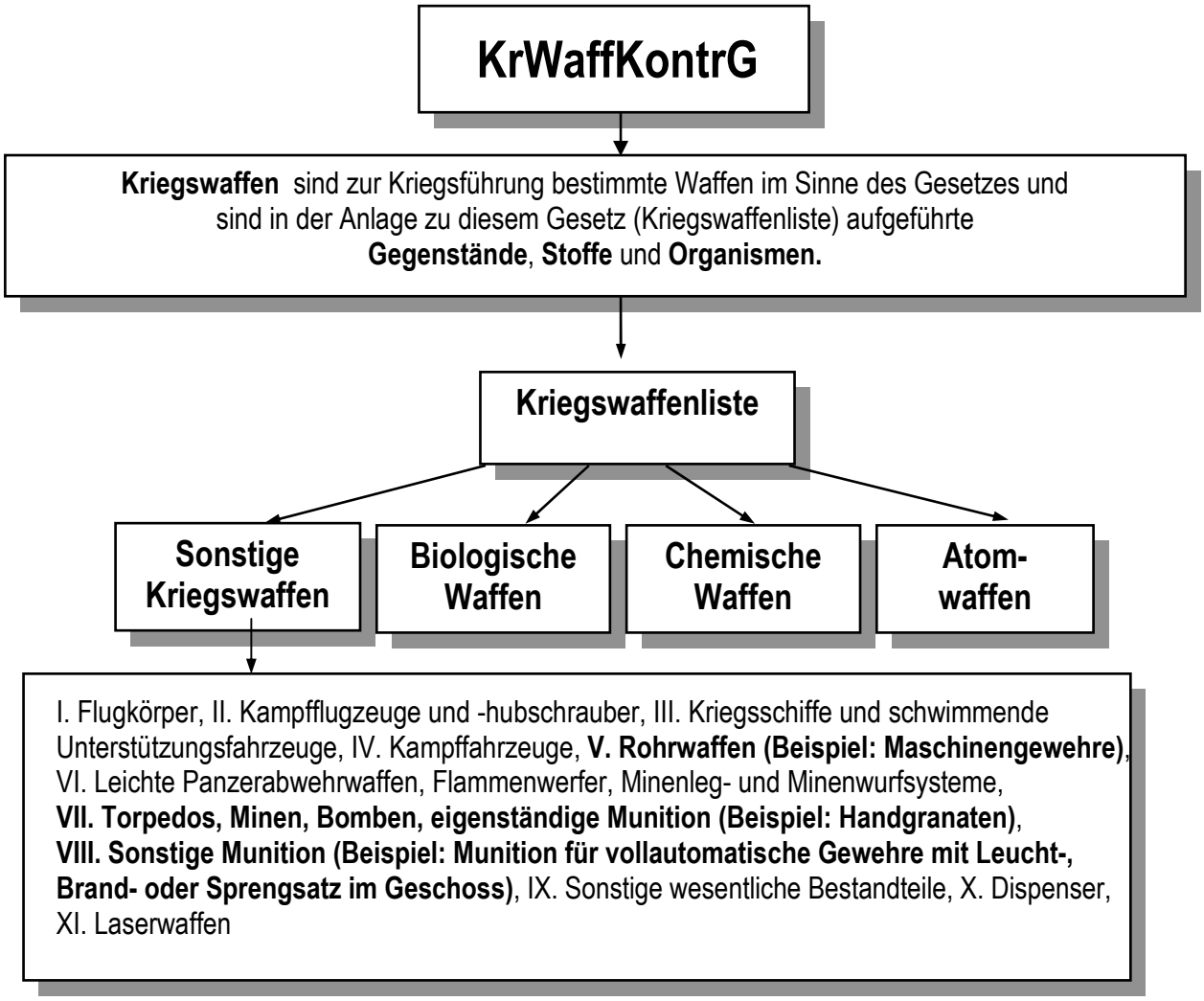

3.1 Rohrwaffen

Abbildung 60: Vollautomatisches Sturmgewehr

Vollautomatische Gewehre und halbautomatische, wenn sie nach dem 02.09.1945 militärisch eingeführt worden sind, fallen unter die Bestimmungen des KrWaffKontrG und sind in der Kriegswaffenliste aufgeführt.

Verbot	Das Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Erwerben, Vertreiben, Besitzen, Überlassen, Einführen oder sonst in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung zu verbringen ist verboten (§§ 2, 3 KrWaffKontrG).
Besonderheit	Bundeswehr und andere Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind z. T. von den oben genannten Beschränkungen ausgenommen (§ 15 KrWaffKontrG).

3.2 Kriegswaffenmunition

Dem KrWaffKontrG unterliegende Munition ist in der Kriegswaffenliste aufgeführt. Normale Vollmantelmunition mit Bleikern und Buntmetallmantel wird nicht vom KrWaffKontrG erfasst.

Für Außenstehende unterscheidet sich Kriegswaffenmunition kaum von normaler, erlaubnispflichtiger Munition gleichen Kalibers. Farbig markierte Geschossspitzen deuten u. U. darauf hin, dass es sich um Munition für den Militärbereich handelt. Die Farbe kennzeichnet hierbei die jeweilige Patronenart z.B. mit Brand-, Hartkern- oder Leuchtspurgeschoss. Beachtet werden muss, dass die Farbkennzeichnung international unterschiedlich ist (z. B. besteht auch ein Unterschied in der Kennzeichnung von ehemaliger NVA- und Bundeswehrmunition).

Abbildung 61: Munition aus dem militärischen Bereich, teilweise (Kriegswaffen-)Munition nach der Kriegswaffenliste

Verbot	Das Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen, Erwerben, Vertreiben, Besitzen, Überlassen, Einführen oder sonst in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung zu verbringen ist verboten (§§ 2, 3 KrWaffKontrG).
Besonderheit	Bundeswehr und andere Organe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind z. T. von den oben genannten Beschränkungen ausgenommen (§ 15 KrWaffKontrG).

4 SPRENGSTOFFGESETZ

Auszug polizeilich bekannt gewordener Sachverhalte im Land Brandenburg:

1. Ein 19-Jähriger stellte aus den Inhaltsstoffen verschiedener Böller ein Gemisch her, welches er mit einer Anzündschnur versah und in Aluminiumfolie wickelte. Dabei kam es zur Umsetzung des Gemisches. Aufgrund der Verletzungen musste die linke Hand amputiert werden.
2. Ein 17-Jähriger stach mit einer Pinnadel in eine Sprenggranate. Diese kam zur Explosion und führte zu Verletzungen beider Hände, im Bereich des Oberkörpers sowie der Augen.
3. Drei Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren zündeten gemeinschaftlich mittels Wunderkerze eine USBV (= selbst zusammengebaute Spreng- bzw. Brandkörper). Dabei wurde einer der Jugendlichen durch einen Metallsplitter im Bereich des linken Oberschenkels und im Genitalbereich schwer verletzt.
4. Ein 32-Jähriger versuchte aus einer Propangasflasche eine Sprengvorrichtung herzustellen. Bei der plötzlichen Explosion verletzte sich der Geschädigte tödlich.
5. Jugendliche, 16 und 17 Jahre alt, fanden eine Panzerfaust aus dem 2. Weltkrieg. Diese wollten sie mittels einfachen Werkzeugen öffnen, um an den Sprengstoff zu gelangen. Während Einer von ihnen die Panzerfaust in der Hand hielt, versuchte ein Anderer diese zu bearbeiten. Infolge der dadurch ausgelösten Explosion verlor der Geschädigte seine rechte Hand.

Die Auszüge zeigen deutlich die Gefährlichkeit von Sprengstoffen. Solche Ereignisse spielen sich in Bruchteilen von Sekunden ab. Die verheerende Wirkung zieht häufig lebenslange Folgen nach sich oder tötet.

4.1 Inhalt des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz (SprengG) regelt den Umgang, Verkehr, Erwerb, Besitz und die Einfuhr der in der Übersicht aufgeführten Stoffe und Gegenstände. Nähere Erläuterungen zu Begriffen, Ermächtigungen und gesetzlichen Einschränkungen enthalten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) und die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV).

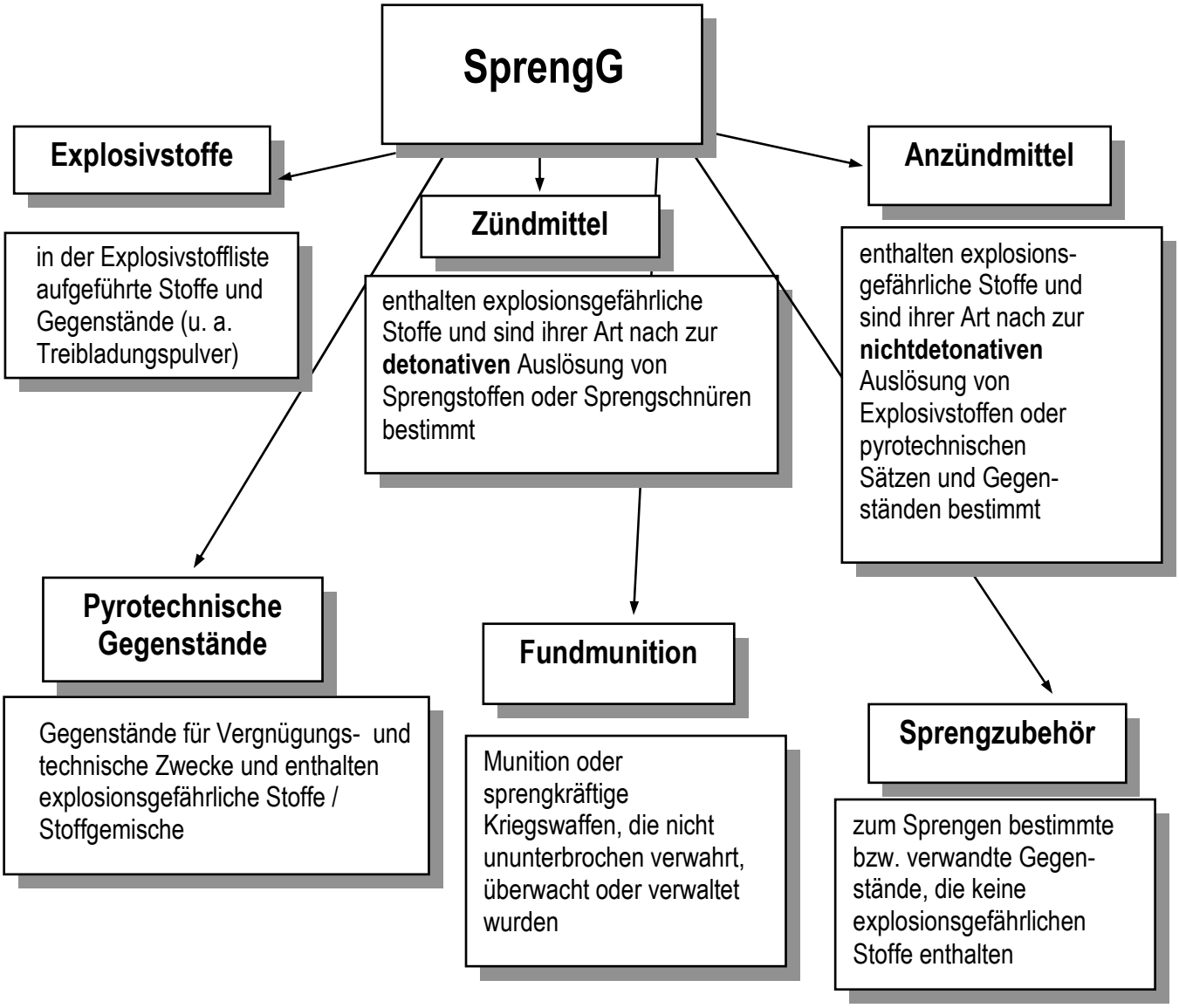

4.2 Gegenstände nach dem Sprengstoffgesetz

Abbildung 62: Pyrotechnische Gegenstände / Feuerwerkskörper

Es handelt sich um pyrotechnische Gegenstände, die einen explosionsgefährlichen Stoff enthalten. Derartige Gegenstände werden durch die Bundesanstalt für Materialforschung geprüft, einklassifiziert und mit einem BAM-Zulassungszeichen (z. B. BAM-PII-0001) versehen. Seit 01.10.2009 wird die europäische Richtlinie 2007/23/EG für das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen umgesetzt. Pyrotechnische Gegenstände werden mit CE-Zeichen (Abb.) und Kennnummer (0589 für BAM), Registrier- und Identifikationsnummer versehen.

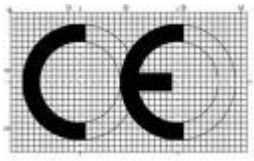

Bis 2017 haben beide Versionen der Kennzeichnung Gültigkeit.

Erwerb	Klasse P I frei **ohne Altersbeschränkung** Klasse P II frei für Personen **ab 18 Jahre**
Besonderheit	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse **P II** dürfen nur zum Jahreswechsel in der Zeit vom • 29.12.- 31.12. (§ 22/I 1. SprengV) **verkauft** und in der Zeit vom • 31.12.-01.01. (§ 23/I 1. SprengV) **abgebrannt** werden.
Verbot	Erwerb von Produkten der Klasse P II durch Personen **unter 18 Jahre** **Verstoß** gegen **Verkaufs-** und **Abbrennzeiten** (§§ 40, 41 SprengG) **Einfuhr** zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Klasse P II ohne Erlaubnis und Zulassungsbescheid, Erwerb und Einfuhr nicht zugelassener Pyrotechnik

Hinweis:

Über die Zulassungszeichen der Klassen P I und P II (unterliegen, wie auch Gegenstände der Kategorie F 1, nicht der Richtlinie 2007/23/EG und werden nur mit einer Identifikationsnummer, z.B. BAM-F1-0001, gekennzeichnet) hinaus gibt es noch weitere Klassentypen:

⇒ **P III** und **P IV** = Mittel- und Großfeuerwerk, häufig verwendet für Showbühnen oder Stadtfeste, hier gelten strengere gesetzliche Regelungen zum Erwerb und Abbrennen

⇒ **PT 1** und **PT 2** = Gegenstände mit explosionsgefährlichen Stoffen, die technischen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Schiffs- und Notsignalraketen.

Abbildung 63: Illegale pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper

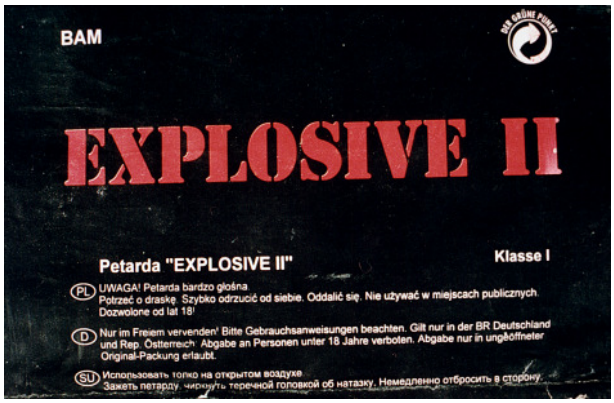

Es handelt sich um pyrotechnische Gegenstände, die einen explosionsgefährlichen Stoff enthalten. Die auf dem Foto abgebildeten Feuerwerkskörper sind **nicht** durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung kontrolliert.

Verbot	**Einfuhr, Handel, Erwerb, Abbrennen** im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 40 SprengG)

Hinweis:

Häufig kommt es vor, dass diese Feuerwerkskörper eine Altersbeschränkung und einen nachgemachten BAM-Aufdruck auf der Umhüllung haben. Der Käufer soll somit darüber hinweg getäuscht werden, dass es sich um Produkte handelt, deren Verbringen/Benutzen in der Bundesrepublik Deutschland strengstens untersagt ist. Diese zumeist sehr auffällig bunten Feuerwerkskörper sind u. a. in der Republik Polen zu erwerben. Abgesehen von dem Gesetzesverstoß bei Nichtachtung des Verbotes muss vor allem die **Gefährlichkeit der Produkte** beachtet werden. Sie unterliegen nicht der strengen BAM-Kontrolle und sind diesbezüglich nicht einzuschätzen (z. B. wie kurz die Lunte wirklich ist oder wie viel Kraft bei der Umsetzung tatsächlich freigesetzt wird).

Ratschlag: Bei Einhaltung der Ge- und Verbote kann der Jahreswechsel gebührend gefeiert werden, ohne böse Überraschungen erleben zu müssen.

5 PRÄVENTIVE HINWEISE

Die Polizei wird nicht nur repressiv im Falle eines Verstoßes gegen geltende Gesetze tätig, sondern ist stets auch bemüht, durch Prävention im Vorfeld aufzuklären und zu schützen. Im Sinne eines sozialorientierten Zusammenlebens der Bürger/innen sind alle Kräfte der Gesellschaft gefordert, der Kriminalität entgegenzuwirken.

Durch frühzeitiges Heranführen an die Thematik dieser Broschüre kann der Rückgang von tragischen Unfällen und Auseinandersetzungen mit Waffengewalt begünstigt werden.

5.1 Auffinden von Munition, Waffen und verdächtigen Gegenständen

- Auffinden von Waffen und Munition

Die Zuständigkeit beim Auffinden von o. g. Fundsachen liegt gemäß § 2 Fundwesen-zuständigkeitsverordnung bei den Polizeibehörden. Der Finder hat die Verpflichtung, im Falle des Auffindens von Munition, Waffen und verdächtigen Gegenständen die Fundsachen bei der zuständigen Polizeibehörde zu melden und Fundanzeige zu erstatten.

Gerade Kindern und Jugendlichen sollte vermittelt werden, dass verdächtige Fundsachen aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben nicht in die Hand genommen werden dürfen und so zu belassen sind, wie sie aufgefunden wurden.

- Auffinden von Kampfmitteln

Kampfmittel im Sinne der KampfmV sind zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände militärischer Herkunft sowie deren Teile.

Dazu gehören solche Teile wie:
- Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe (beispielsweise Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel),
- Kampf-, Nebel-, Brand- und Reizstoffe oder
- Munition oder Teile von Munition die keine Explosivstoffe enthalten (z. B. nicht sprengkräftige Zünder und Zündsysteme, Granaten- und Bombenkörper ohne Füllung) sowie
- Kriegswaffen und wesentliche Teile von Kriegswaffen (oft der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges).

Wer Kampfmittel entdeckt, besitzt oder Fund- oder Lagerstellen kennt, an denen vergrabene, verschüttete oder überflutete Kampfmittel liegen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen (§ 2 KampfmV).

Es ist u. a. verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu ändern oder sie in Besitz zu nehmen. Das Betreten oder Beschädigen von entsprechend gekennzeichneten Flächen oder Gefahrenbereichen ist untersagt (§ 3 KampfmV).

5.2 Selbstschutz mit der Waffe?

Prinzipiell sollte von eigener Bewaffnung zum Schutz vor einem Angriff abgeraten werden. Aus polizeilicher Sicht gibt es keine Waffen oder Geräte, die zu Verteidigungszwecken generell und bedingungslos zu empfehlen sind.

Abwehrwaffen und -geräte, die man zur Vorbereitung auf unausweichliche Notwehrlagen führen will, sind ohnehin häufig nur „psychologische Täuschung". Wer mit Messer oder Gas „herumfuchtelt", reizt Täter/innen zusätzlich. Außerdem können diese Verteidigungswaffen für untrainierte Benutzer/innen gefährlich sein und im ungünstigen Fall gegen diese selbst verwendet werden.

Weiterhin muss bedacht werden, dass bei eigener Bewaffnung und Eskalation der Situation das Opfer schnell Täter/in werden kann, wenn z. B. der/die Angreifer/in über die Notwehr hinaus verletzt wird.

Der Einsatz von Reizstoffsprühgeräten aus der Distanz schreckt kaum ab und verursacht auch keine Geräusche mit Signalwirkung für mögliche Helfer/innen. Man muss den/die Angreifer/in fast auf Reichweite herankommen lassen und dann völlig auf die Wirkung des Tränengases vertrauen.

Gerade wer Abwehrwaffen oder -gegenstände in den Händen hält, fühlt sich stark. Er/Sie wird Konflikte eher physisch austragen und auf verbale Argumente nicht reagieren. Generell empfiehlt es sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um kritische Situationen, die zu eskalieren drohen, zu entschärfen.

Es geht jedoch nicht darum, Problemen aus dem Weg zu gehen. „Nichts tun" stärkt ausschließlich den Täter, die Täterin. Der Ausweg besteht **im frühzeitigen Ansprechen von Konflikten** und dem Suchen nach Verbündeten, um einen gewaltfreien Konsens zu erreichen.

Als Alternative in konkreten Gewaltsituationen wird angeboten, sich mit der „Waffe" zur Wehr zu setzen, die man immer bei sich trägt, der **Stimme**. Der in einer kritischen Situation zur Anwendung kommende laute Schrei kann einerseits mögliche Helfer/innen auf die Situation aufmerksam machen und andererseits auch den/die Angreifer/in über einen kurzen Zeitraum verwirren. Durch die erzeugte Irritation und das damit verbundene Durcheinanderbringen des Tatablaufes lassen ca. 95 % der Täter/innen von dem Vorhaben ab.

Des Weiteren bieten sich Möglichkeiten zu Verteidigungszwecken an, wie etwa die Bewaffnung mit Signalgeräten (z. B. Druckluftpfeife). Auch chemische Geruchstoffe (z. B. synthetisches Stinktieröl) dienen dem rein defensiven Zweck und rufen bei Angreifer/innen Ekel hervor. Durch intensive Übung waffenloser Selbstverteidigung Absolvierung von Selbstbehauptungskursen wird die Fähigkeit trainiert, in kritischen Situationen deeskalierend und verteidigungswirksam handeln zu können.

Diese Broschüre richtet sich nicht zuletzt an Lehrer und Erzieher. Nutzen Sie das aus dieser Broschüre erlangte Wissen und sensibilisieren Sie auch die in Ihrer Obhut befindlichen Schüler zu diesem Thema. Bei entsprechenden Projekten nutzen Sie die Möglichkeiten der Schulpartnerschaft mit der örtlichen Polizei. Eine wirklich waffenfreie Schule ist ein lohnenswertes Ziel.

5.3 Kinder und Jugendliche gut beraten

Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen, sind überwiegend für unter 18-Jährige verboten oder unterliegen strengen Auflagen (§ 3 WaffG). Dies sollte Kindern und Jugendlichen auch so vermittelt werden. Die Straferwartungen (die Straf- und Bußgeldvorschriften der jeweiligen Gesetze betreffen naturgemäß strafunmündige Kinder nicht und Jugendliche nur über das JGG) belaufen sich auf bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.
Da Kinder und Jugendliche zumeist „aus dem Bauch heraus" handeln, kann ihr Gefühl über das Aufzeigen möglicher dramatischer Konsequenzen von Waffenanwendung angesprochen werden. Aktuelle Beispiele aus Medienberichten belegen deutlich, wie gefährlich solche Gegenstände tatsächlich sind.
Auch sollte dahingehend sensibilisiert werden, welche verheerenden Konsequenzen das Mitführen von Waffen haben kann.
Der Hintergrund, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen, wenn es um Konfliktbewältigung geht, vermehrt Waffen zum Einsatz kommen, sollte auch Anlass sein, gemeinsam Lösungsansätze für eine friedliche Konfliktbewältigung zu erarbeiten.

Weiterführende Medien:

- Medienpaket „Abseits" inklusive Broschüre „Herausforderung Gewalt", inhaltlicher Bezug auf die Problematik, was sich hinter dem Begriff Gewalt verbirgt, woher sie kommt und wie Pädagogen darauf reagieren können (Herausgeber ProPK)

- Jugendschutzausstellung „Gratwanderung", bestehend aus 30 lebensgroßen, bunt gestalteten Tafeln, thematisiert auch Gewalt, von Polizei und externen Stellen hergestellt und initiiert, von Jugendlichen umgesetzt, Brandenburgweit ausleihbar über die örtlichen Polizeidienststellen, wird moderiert, um interaktiv die Zielgruppe (14 – 16 Jahre) für dieses Deliktsfeld zu sensibilisieren (LKA Brandenburg 2008)

- „Knall oder Katastrophe – Wer hat´s im Griff", Gefahren im Umgang mit Explosivstoffen, Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte sowie Kurzfilm „Alles im Griff" (ProPK, 2008)

- Broschüre „Jugend und Polizei gemeinsam gegen Kriminalität", Wissenswertes u. a. zum Waffengesetz (LKÄ Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, 2008/2011)

Um generell der Problematik Waffen an Schulen und Jugendeinrichtungen zu begegnen, kann auf den Formulierungsvorschlag für Hausordnungen „Waffenverbot in der Schule" des MBJS verwiesen werden[2].
Demokratisch mitgetragene Hausordnungen können weit über den gesetzlichen Rahmen hinaus konfliktfreien und vor allem waffenlosen Umgang miteinander regeln.
Bei der Erarbeitung von Verhaltensregeln kann die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen die Eigenverantwortung und höhere Akzeptanz derselben fördern.
Durch enge Zusammenarbeit und Kooperation, im Sinne einer gut funktionierenden **Vernetzung** von Schule, Elternhaus, Trägern der Jugendarbeit und staatlichen Einrichtungen kann der Gewalteskalation im Vorfeld begegnet werden

[2] Amtsblatt des MBJS, 9. Jahrgang, Nr. 1 vom 19.01.2000, Mitteilung 70/99

Anlage 1

Quellenverzeichnis

Frey, Clemens: Waffen. Waffenerwerb durch Privatpersonen. In: Deutsches Polizeiblatt, 1/1995, Boorberg, 1995, S. 2-6

Mundinger, Klaus: Waffenrecht -Verbotene Gegenstände- , Akademie der Polizei BW, 11/2003
Landeskriminalamt Brandenburg: PKS, Eberswalde, 2001-2007.

Jäger: Waffenrecht – Hinweise u. Erläuterungen für den täglichen Dienst der Polizei zum Gestz der Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002, Hessisches LKA, April 2003
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Amtsblatt, 9. Jahrgang, Nr. 1 vom 19.01.2000, Mitteilung 70/99

Mölleken, Ralf und Steinke-Schmickler, Christian, FHöV NW, Abt. Köln, Fachbereich Polizei: Gewalt in der Schule – Stadtgebiet Köln. Teil 1. In: MFeDP 225-226, Baden-Württemberg 1993, S. 4-10

Potrykus, Gerhard: Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen von Gerhard Potrykus. Fortgeführt von Joachim Steindorf. Beck`sche Kurz-Kommentare, 6. Auflage, München: Beck 1995

Treumann, Hartwig und Günther, Jürgen: Die rechtliche Behandlung von pyrotechnischer Munition und pyrotechnischen Gegenständen im Waffen- und Sprengstoffgesetz. Beitrag in: ”Grundlagen der Pyrotechnik”-Berichte der Carl-Cranz-Gesellschaft für technisch-wissenschaftliche Weiterbildung zum Lehrgang B 5.05, Thun/Schweiz: 1987.

Einschlägige im Text aufgeführte Rechtsvorschriften.

Anlage 2

Verzeichnis der Abbildungen und Übersichten

Übersicht der Abbildungen

Abbildung 1a:	Erwachsene und unter 21-jährige Tatverdächtige zu Straftaten gegen das WaffG/KrWaffKontrG	8
Abbildung 1b:	Erfasste und aufgeklärte Fälle (Verstöße gegen das WaffG/KrWaffKontrG)	8
Abbildung 2:	Zulassungszeichen für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	18
Abbildung 3:	Zulassungszeichen für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe	19
Abbildung 4:	Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird	19
Abbildung 5a:	Zulassungszeichen nach Bauartprüfung	20
Abbildung 5b:	Prüfzeichen des BKA für anzeigepflichtige Waffen (§ 26 der 1. WaffV)	20
Abbildung 5c:	Prüfzeichen des BKA für Geschosse mit Reizstoffen und Geräte, aus denen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden (Reizstoffsprühgeräte)	21
Abbildung 5d:	Zulassungszeichen nach Bauartprüfung gem. §9 Abs.2-4 BeschG (PTB R)	21
Abbildung 5e:	Zulassungszeichen nach Bauartprüfung gem. §9 Abs. 2-4 BeschG (PTB E)	22
Abbildung 6:	Zulassungszeichen für pyrotechnische Mittel und ihre Abschussvorrichtungen (BAM)	22
Abbildung 7:	Zulassungszeichen für Blockiersysteme für Erbwaffen	22
Abbildung 8:	Dolch	24
Abbildung 9:	Schlagstock	24
Abbildung 10:	Gummiknüppel	26
Abbildung 11:	Kombination von Gummiknüppel und Teleskopschlagstock	26
Abbildung 12:	Teleskopschlagstock	26
Abbildung 13:	Teleskopschlagstock mit Parierstange	26
Abbildung 14:	Verchromter Teleskopschlagstock mit Gürteletui	26
Abbildung 15:	Tonfa – ein spezieller Schlagstock mit einem Quergriff	26
Abbildung 16:	Morgenstern	27
Abbildung 17:	Baseballschläger	28
Abbildung 18:	Schreckschuss- und Reizstoffrevolver (Gasrevolver)	29
Abbildung 19:	Schreckschuss- und Reizstoffpistole (Gaspistole)	30
Abbildung 20:	CO_2-Gasdruckpistole	31
Abbildung 21:	Farbmarkierungswaffe (Paintball-/Gotcha-Waffen)	32
Abbildung 22:	Soft-Air-Pistole	33
Abbildung 23:	Soft-Air-Langwaffe	34
Abbildung 24:	Vorderladerpistole	35
Abbildung 25:	Kleinkaliberpistole	36
Abbildung 26:	Pistole	37
Abbildung 27:	Revolver	38
Abbildung 28:	Doppelläufige Flinte	38
Abbildung 29:	Kartoffelkanone	39
Abbildung 30:	Erlaubnispflichtige Patronenmunition	40
Abbildung 31:	Pyrotechnische Munition mit BAM-Zulassungszeichen	41
Abbildung 32:	Erlaubnisfreie Kartuschenmunition	42
Abbildung 33:	Erlaubnispflichtige Kartuschenmunition	42

Abbildung 34: Vollautomatische Pistole 43
Abbildung 35: Vollautomatisches Gewehr MPi 41 44
Abbildung 36: Vorderschaftrepetierflinte mit Pistolengriff 44
Abbildung 37: Schießkugelschreiber 45
Abbildung 38: Als Ast getarntes Stilett 45
Abbildung 39: Zerlegbares Gewehr 46
Abbildung 40: Mehrschüssige Kurzwaffe 46
Abbildung 41: Stahlrute 47
Abbildung 42: Totschläger 47
Abbildung 43: Schlagring 48
Abbildung 44: Schlagringmesser 48
Abbildung 45a: Wurfsterne 49
Abbildung 45b: Wurfstern (zusammengeklappt) 49
Abbildung 45c: Wurfstern (ausgeklappt) 50
Abbildung 46: Molotow-Cocktail 50
Abbildung 47: Präzisionsschleuder mit Armstütze 51
Abbildung 48: Würgeholz (Nunchaku) 51
Abbildung 49: Soft-Nunchaku 52
Abbildung 50: Fallmesser 52
Abbildung 51: Springmesser 53
Abbildung 52: Faustmesser 53
Abbildung 53: Butterflymesser (Faltmesser) 54
Abbildung 54: Elektroimpulsgerät 54
Abbildung 55: Taser 55
Abbildung 56: Harpune 55
Abbildung 57: Wurfmesser 56
Abbildung 58: Armbrust 56
Abbildung 59: Reizstoffsprühdose mit BKA-Prüfzeichen 57
Abbildung 60: Vollautomatisches Sturmgewehr 59
Abbildung 61: Munition aus dem militärischen Bereich, teilweise (Kriegswaffen-) Munition nach der Kriegswaffenliste 60
Abbildung 62: Pyrotechnische Gegenstände/ Feuerwerkskörper 63
Abbildung 63: Illegale pyrotechnische Gegenstände/ Feuerwerkskörper 64

Vordruck einer Waffenbesitzkarte Anlage 3
Vordruck eines Waffenscheins Anlage 4
Vordruck eines Munitionserwerbscheins Anlage 5
Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen Anlage 6
Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige Anlage 7
Vordruck eines Europäischen Feuerwaffenpasses Anlage 8

Anlage 3

Vordruck einer Waffenbesitzkarte

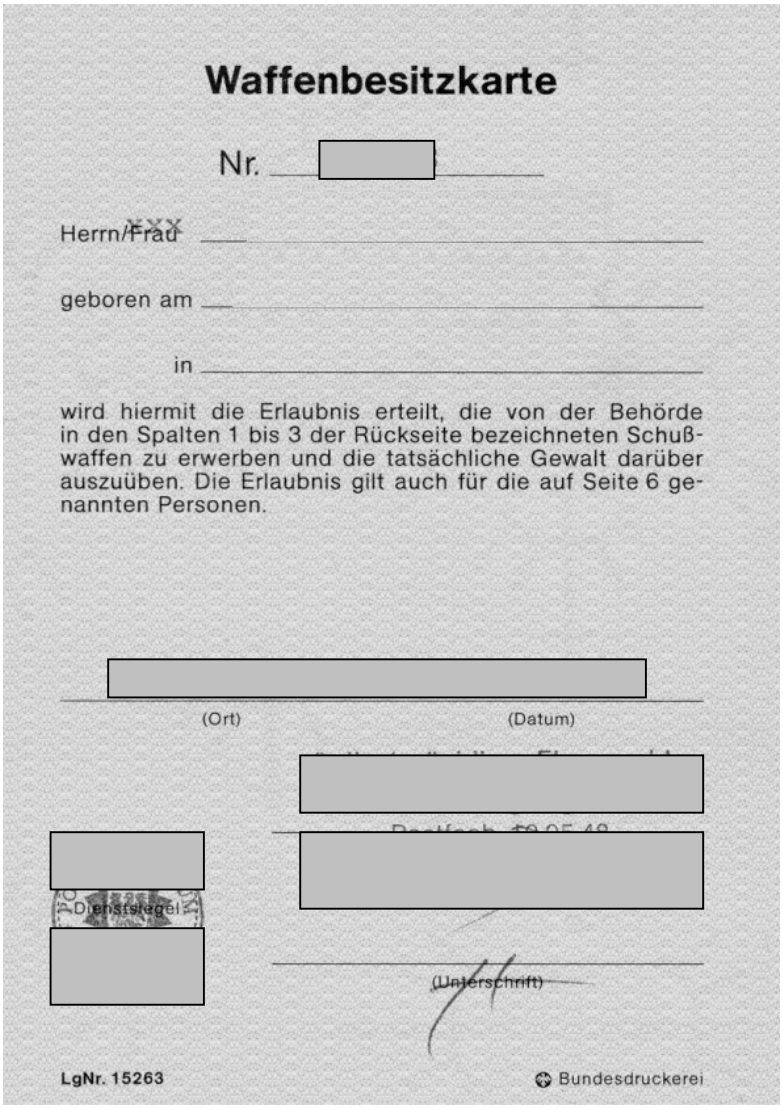

Waffenbesitzkarte

Nr. [redacted]

Herrn/~~Frau~~ _____

geboren am _____

in _____

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde in den Spalten 1 bis 3 der Rückseite bezeichneten Schußwaffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

[redacted]

(Ort) (Datum)

[redacted]

[redacted]

Dienstsiegel

[redacted]

(Unterschrift)

LgNr. 15263 Bundesdruckerei

Hinweis:

Die Waffenbesitzkarte (grün) gilt nur für den Erwerb, Besitz und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Munition. Diese wird Sportschützen, Jägern mit gültigem Jagdschein oder anderen Personen erteilt, die die Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllen (§ 4 WaffG). Grundsätzlich ist bei allen anderen Erlaubnisinhabern der Erwerb von Kurzwaffen (Revolver, Pistolen) voreintrag- und damit erlaubnispflichtig (Jäger dürfen Langwaffen auch ohne Voreintrag erwerben). Die Erwerbsberechtigung wird auf ein Jahr befristet, die Erlaubnis zum Besitz ist i. d. R. unbefristet. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt (§ 10 WaffG).

Anlage 4

Vordruck eines Waffenscheins

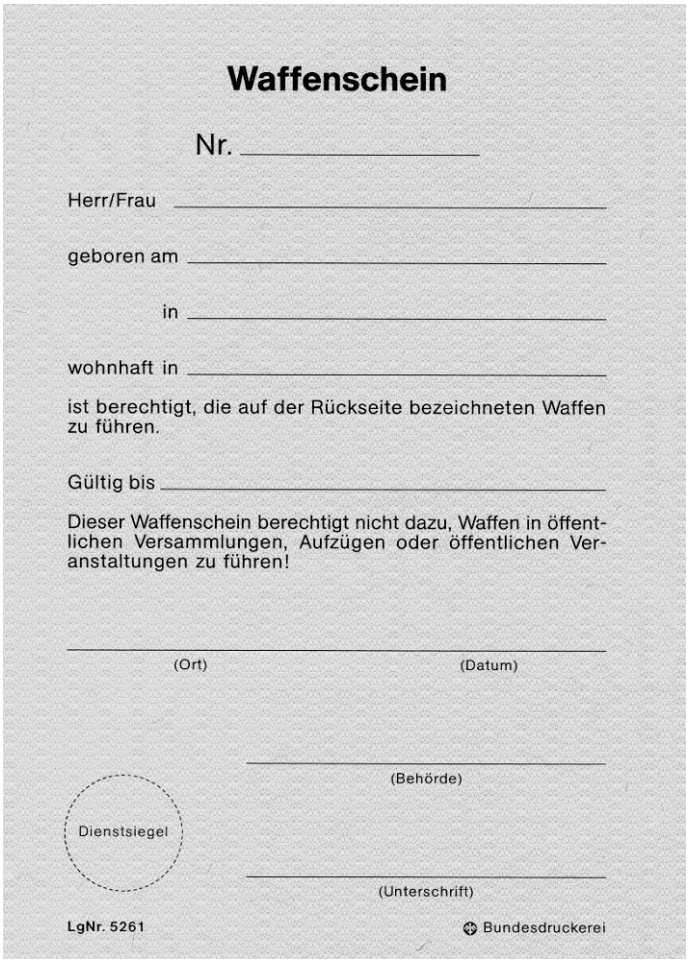

Waffenschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Waffen zu führen.

Gültig bis _____

Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen!

_____
(Ort) (Datum)

_____
(Behörde)

Dienstsiegel

_____
(Unterschrift)

LgNr. 5261 Bundesdruckerei

Hinweise:

Der Waffenschein (hellblau) kann Personen erteilt werden, die Schusswaffen in der Öffentlichkeit führen wollen (z. B. Wachschutz im Geld- und Wertdienst). Zum Waffenschein gehört i. d. R. immer die grüne WBK. Eine Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens 3 Jahre erteilt, kann aber verlängert und verkürzt werden (§ 10 Abs. 4 WaffG).

Bis zur Erstellung eines Vordrucks für den kleinen Waffenschein wird der Vordruck „Waffenschein“ mit dem Zusatz „kleiner“ und „§ 10 (4) WaffG“ versehen und dieser damit erteilt. Auf der Rückseite wird vermerkt: „Kleiner Waffenschein: Gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart, § 8 des Beschussgesetzes, entsprechen.“

Anlage 5

Vordruck eines Munitionserwerbscheins

Munitionserwerbschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, Munition folgender Art zu erwerben:

_____

_____

Gültig bis _____

_____
(Ort) (Datum)

_____
(Behörde)

Dienstsiegel

_____
(Unterschrift)

LgNr. 15267 Bundesdruckerei

Hinweis:

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt. Die Erwerbsberechtigung ist auf 6 Jahre begrenzt, die für den Besitz ist unbefristet (§ 10 Abs. 3 WaffG).

Anlage 6

Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen

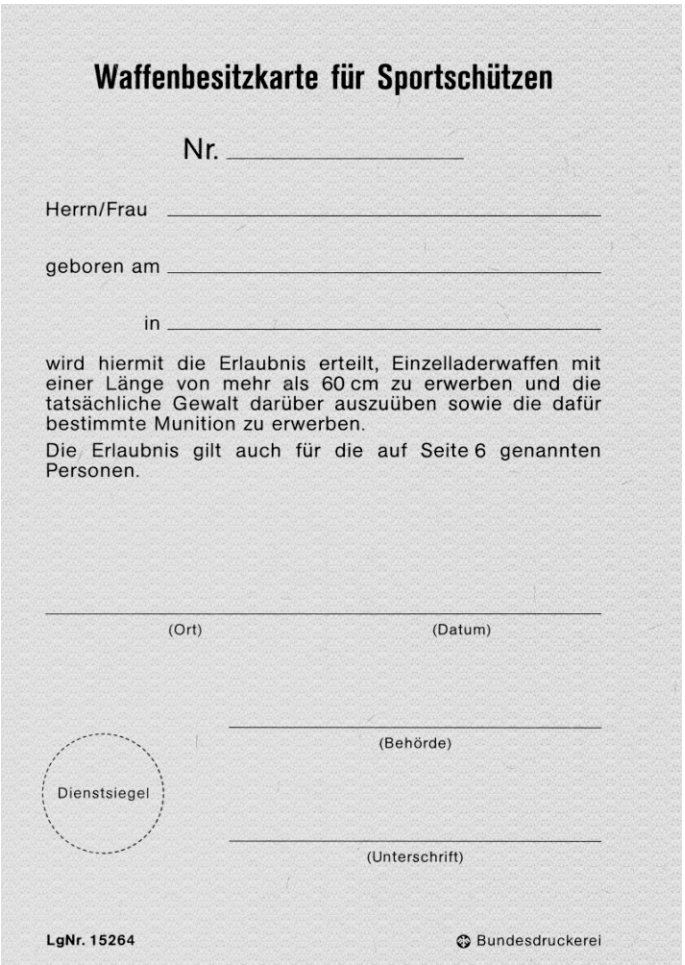

Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Nr. _____

Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben.

Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____
(Ort) (Datum)

_____
(Behörde)

Dienstsiegel

_____
(Unterschrift)

LgNr. 15264 Bundesdruckerei

Hinweis:

Die WBK (gelb – alt) kann Sportschützen erteilt werden und berechtigt (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zum Erwerb von Einzelladerlangwaffen.
Durch die WBK (gelb – neu) wird dem Sportschützen eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb nachfolgender Schusswaffen erteilt (§ 14 Abs. 4 WaffG): Einzellader – Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier – Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader – Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung. Der neue Vordruck stand zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht zur Verfügung. In der Praxis wird ein Zusatz auf die WBK (alt) vermerkt.
Der Inhaber der gelben Waffenbesitzkarte darf maximal zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erwerben. Die Eintragung ist binnen zwei Wochen zu beantragen.

Anlage 7

Vordruck einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige

Waffenbesitzkarte

für Waffensammler und Waffensachverständige

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

ist berechtigt, folgende Waffenarten

_____

_____

_____

_____

zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben.

Die Schußwaffen, die der Inhaber dieser Erlaubnis erworben hat und über die er die tatsächliche Gewalt ausüben darf, sind in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt.

_____

(Ort) (Datum)

Dienstsiegel

_____

(Behörde)

_____

(Unterschrift)

LgNr. 5265 Bundesdruckerei Bonn 630133 10. 76

Hinweis:

Die WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (rot) kann für den Inhaber von kulturhistorisch bedeutsamen Waffensammlungen erteilt werden. Für Waffensachverständige gelten besondere Regelungen.

Anlage 8

Vordruck eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Hinweis:

Den EU-Feuerwaffenpass (hellblau) kann jeder Inhaber einer WBK beantragen, sofern er Waffen und Munition zu jagdlichen, sportlichen Zwecken oder zum Verbringen in ein EU-Mitgliedsland oder aus einem EU-Mitgliedsland in den Geltungsbereich des WaffG mitnehmen will (z. B. Waffenhändler, Sammler)
(§ 32, Abs. 6 WaffG, § 33 AWaffV). Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 – 10 Jahre und kann zwei Mal verlängert werden.

Anlage 9

Publikationen des Landeskriminalamtes Brandenburg zum polizeilichen Jugendschutz

- ”Jugendschutzausstellung Gratwanderung”, Eine Broschüre für Moderatoren der Ausstellung sowie für interessierte sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrer und Eltern, Basdorf, 1999
- ”Polizeilicher Jugendschutz”, Themenheft 1, Okkultismus/Satanismus, Eberswalde, 2006
- „Polizeilicher Jugendschutz“, Themenheft 3, Illegale Graffiti , Eberswalde, 2001
- „Hast Du noch was vor?“, vier interaktive DVD, Drogenprävention , Eberswalde, 2006-2010
- Hausaufgabenheft für Grundschüler mit Präventionsinhalten, Eberswalde, 2006

Darüber hinaus wird verwiesen auf das:

- „Info-Blatt-Rechts”
  Eine auszugsweise Zusammenstellung verschiedener Kennzeichen, Symbole, Parolen, Grußformen und Kampflieder von verfassungswidrigen Parteien, verbotenen rechtsextremistischen Organisationen und von nicht strafbaren Kennzeichen. Erstellt für dienstinterne Zwecke und die interessierte Öffentlichkeit.
  Erhältlich unter: Polizeipräsidium
  Bereich Landeskriminalamt Brandenburg
  Tramper Chaussee 1
  16225 Eberswalde.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.....	Abbildung
Abs.....	Absatz
Abschn……	Abschnitt
Anl……..	Anlage
AWaffV……	Allgemeine Waffengesetzverordnung
BAM.....	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
BeschG……..	Beschussgesetz
BeschussV……	Beschussverordnung
BbgPolG.....	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg
BKA.....	Bundeskriminalamt
bzw.....	beziehungsweise
cm.....	Zentimeter
CO_2.....	Kohlendioxid
DDR.....	Deutsche Demokratische Republik
d. h.....	das heißt
DVO WaffG.....	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Waffengesetzes
etc……	et cetera
EU.....	Europäische Union
i. d. R.....	in der Regel
inkl……	inklusive
i. S…….	im Sinne
i. S. d……..	im Sinne des
i. V. m……	in Verbindung mit
JGG.....	Jugendgerichtsgesetz
KampfmV.....	Kampfmittelverordnung
KlWS……	Kleiner Waffenschein
KrWaffKontrG.....	Kriegswaffenkontrollgesetz
MBJS.....	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
m/s……..	Meter pro Sekunde
MPi……..	Maschinenpistole
Nr.....	Nummer
NVA.....	Nationale Volksarmee
o.g……	oben genannt
PKS.....	Polizeiliche Kriminalstatistik (hier: des Landes Brandenburg)
PM.....	Pyrotechnische Munition
ProPK……..	Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder
PTB.....	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
o. g.....	oben genannte
RWaffG.....	Reichswaffengesetz
S.....	Seite
s. o.....	siehe oben
SprengG.....	Sprengstoffgesetz
SprengV.....	Verordnung zum Sprengstoffgesetz
SprengVwV.....	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz
StGB.....	Strafgesetzbuch
UA…….	Unterabschnitt

u. a.....	unter anderem
u. ä.....	und ähnliche
USBV.....	Unkonventionelle Spreng- und Brandstoffvorrichtung
VersG.....	Versammlungsgesetz
vgl.....	vergleiche
v. H.....	von Hundert
VP.....	Volkspolizei
WaffG.....	Waffengesetz
WaffV.....	Verordnung zum Waffengesetz
WaffVwV.....	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WBK.....	Waffenbesitzkarte
z. B.....	zum Beispiel
z. T……	zum Teil